

STADT BAD KÖNIG

Bebauungsplan
„Am Gänsbrunnen“

Begründung

Satzung
Januar 2021

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG

mail@infrapro.de
www.infrapro.de



Verfasser:



InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG

Hüttenfelder Straße 7

64653 Lorsch

Fon: 06251 - 584 783 0

mail@infrapro.de

Fax: 06251 - 584 783 1

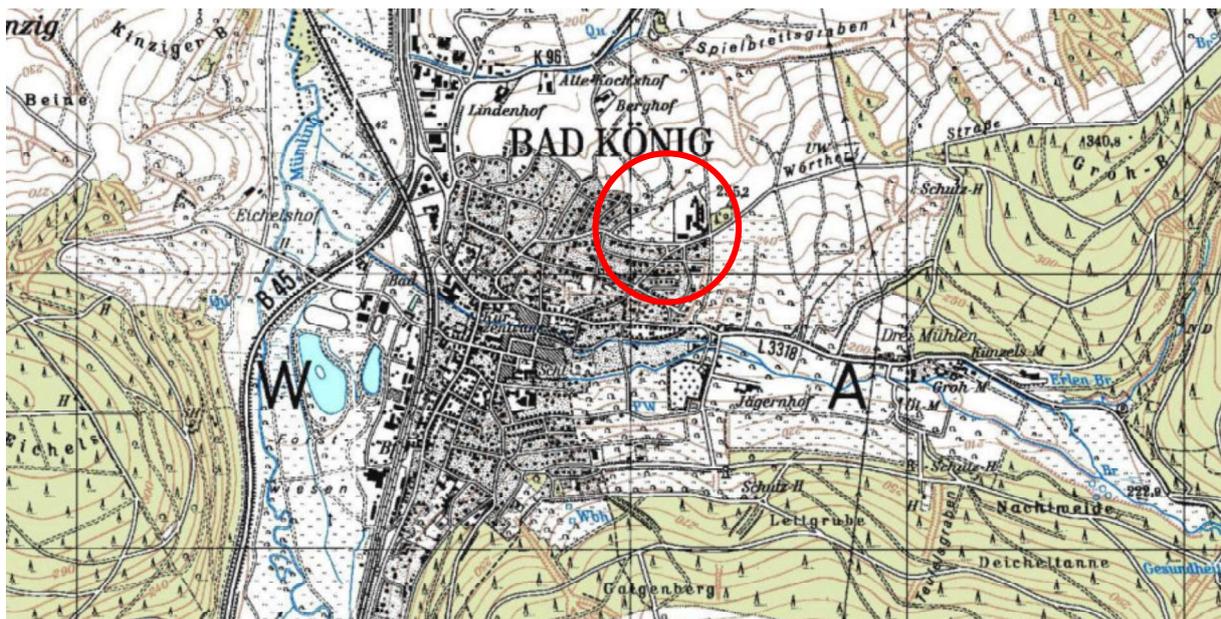
www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ZIEL UND ZWECK DER BAULEITPLANUNG.....	4
1.1	Anlass und Planungserfordernis.....	4
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3	Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld.....	6
2	STÄDTEBAULICHES KONZEPT.....	7
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	9
3.1	Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen.....	9
3.2	Umsetzung der Dichtevorhaben des Regionalplanes Südhessen.....	10
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan.....	12
3.4	Aufstellungsverfahren.....	13
3.4.1	Verfahrenswahl.....	13
3.4.2	Verfahrensdurchführung.....	17
3.4.3	Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes.....	17
4	FACHPLANUNGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN	18
4.1	Erschließungsanlagen.....	18
4.1.1	Technische Ver- und Entsorgung.....	18
4.1.2	Verkehrsanlagen.....	20
4.2	Umweltschützende Belange.....	21
4.2.1	Umweltprüfung.....	21
4.2.2	Artenschutz.....	22
4.2.3	Bodenschutz.....	27
4.2.4	Altlasten.....	29
4.2.5	Denkmalschutz.....	29
4.2.6	Immissionsschutz.....	29
4.2.7	Energiewende und Klimaschutz.....	31
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange.....	32
4.3.1	Oberflächengewässer und Hochwasserschutz.....	32
4.3.2	Wasserschutzgebiete.....	32
4.3.3	Heilquellenschutzgebiete.....	32
4.3.4	Geothermie.....	33
5	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE.....	33
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	33
5.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	33
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	33

5.1.3	Bauweise überbaubare Grundstücksflächen.....	35
5.1.4	Stellplätze und Garagen	36
5.1.5	Nebenanlagen	36
5.1.6	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	36
5.1.7	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	37
5.1.8	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen.....	39
5.1.9	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):	39
5.1.10	Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers.....	39
5.2	Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen.....	40
5.2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen.....	40
5.2.2	Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	40
5.2.3	Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder	41
5.2.4	Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen	41
5.3	Hinweise	43
6	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	43
6.1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen	43
6.2	Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen	43
6.3	Flächenbilanz.....	43
7	WEITERE BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES	44

ÜBERSICHTSPLAN:



Quellen: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

1 Ziel und Zweck der Bauleitplanung

1.1 Anlass und Planungserfordernis

Mit der vorliegenden städtebaulichen Planung beabsichtigt die Stadt Bad König im Sinne einer Ortsrandarrondierung, die Grundstücke im vorliegenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie nach den Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) für die wohnbauliche Nutzung bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Für den Planbereich gibt es bislang keine verbindlichen Bebauungspläne, so dass der Planbereich derzeit als Außenbereich angesprochen werden kann.

Gemäß dem von der Bertelsmann Stiftung erstellten Demographiebericht soll die Bevölkerung der Stadt Bad König bis zum Jahr 2030 maßgeblich zunehmen. Um der daraus folgenden Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Bad König gerecht werden zu können, soll nun durch den vorliegenden Bebauungsplan zusätzliches und dringend benötigtes Wohnbauland geschaffen werden.

Die von der Stadt Bad König mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung verfolgte Zielsetzung wurde bereits im Vorfeld auf der übergeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplanes konzeptionell vorbereitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Wohngebietsentwicklung nunmehr verbindlich umgesetzt. In diesem Sinne entspricht diese städtebauliche Entwicklung dem allgemeinen vorbereitenden Planungswillen der Stadt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Lückenschluss und im erweiterten Sinne eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungslage im Norden der Stadt vollzogen. Auch wenn das Plangebiet faktisch als Außenbereich angesprochen werden kann, so grenzt zu nahezu drei Seiten die bestehende Ortsbebauung an den Geltungsbereich an. Der Außenbereich ragt an dieser Stelle in die im Zusammenhang bebaute Ortslage hinein und die bereits bestehende Bebauung im Westen, Süden und Südosten des Plangebietes ermöglicht eine harmonische Abrundung des bestehenden Ortsrandes.

Mit Ausnahme der im Plangebiet neu herzustellenden internen Erschließungsanlagen ist die äußere Erschließung durch die vorhandenen, bislang nur einseitig angebauten Gemeindestraßen und die darin enthaltenen leitungsgebundenen Einrichtungen in den Bereichen „Am Gickelsgraben“ und „Berggartenstraße“ bereits gegeben, so dass hier die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Gesamterschließung genutzt werden kann.

Der Gesetzgeber hat für städtebauliche Arrondierungsmaßnahmen die Möglichkeit zur Anwendung des § 13b BauGB geschaffen. Mit Verweis auf § 13a BauGB zu den „Bebauungsplänen der Innenentwicklung“ gibt der Gesetzgeber den planenden Kommunen ein Instrumentarium an die Hand, wonach bis zum 31. Dezember 2019 die Grundlagen des § 13a BauGB angewandt werden können innerhalb von Gebieten mit weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird. Der Satzungsbeschluss muss nach derzeit geltendem Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 gefasst sein.

Hiervon wird im vorliegenden Aufstellungsverfahren Gebrauch gemacht.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Kernstadt Bad König. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Bad König, Flur 2 Nr. 214/1, 216/1, 217, 218/1, 219/1, 220/3, 221/3, 222/3, 223/3, 226/1, 227/1, 328, 329, 330, 331, 332, 333/1, 334/1, 431/2 (teilweise), 415 (teilweise) 544/1, 544/2 (teilweise) sowie 570/1. Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Am Gänsbrunnen“ ist in nachstehender Abbildung durch eine strichlierte Umgrenzungslinie gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 29.168 m².

Räumlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch:

- Wohnbebauung im Süden und Nord-Westen
- die freie Flur im Norden sowie
- das Gelände der Carl-Weyprecht-Schule im Osten.

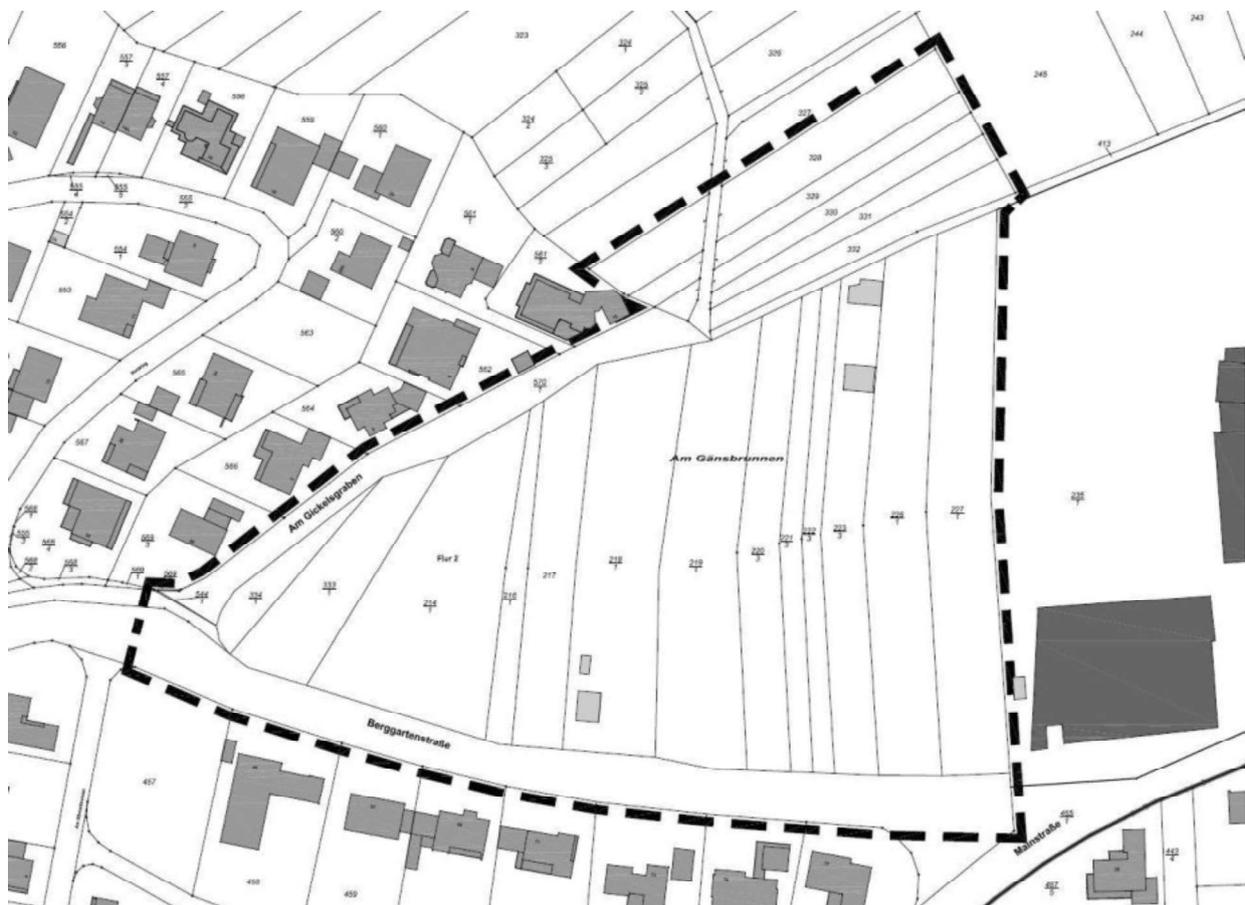


Abbildung 1 Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ (Quelle: InfraPro 2019)

1.3 Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld

Das Plangebiet ist derzeit hauptsächlich als Wiesenfläche anzusprechen, welche sich wie folgt in unterschiedliche Nutzungen untergliedern lässt. Der westliche Bereich, der als geschütztes Biotop ausgewiesenen Streuobstwiese, wird derzeit als Weide genutzt. Aufgrund der Anzahl abgängiger Obstbäume hat das Biotop auf Grundlage der Bestandsaufnahme (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) seinen Schutzcharakter verloren. Der Obstbaumbestand ist aufgrund seines Alters oder nicht fachgemäßer Pflege und unregelmäßiger Pflege zum großen Teil abgestorben. Daran anschließend erfolgt die Nutzung eines Flurstückes durch eine Bienenzucht auf einer intensiv genutzten Wirtschaftswiese. Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist als intensiv genutzte Frischwiese anzusprechen. Ein Teilgrundstück wird durch einen Holzschuppen, sowie durch Holzablagerungen geprägt. Diese intensiv genutzten Flächen werden durch vollständig versiegelte Verkehrsflächen umgeben, welche als notwendige Erschließungsflächen auch Teil des Geltungsbereiches sind. Die südwestexponierte Fläche weist eine geneigte Topographie auf. Diese topographische Neigung fällt von 246 m ü. NN im Nordosten auf 232 m ü. NN im Südwesten des Pangebietes. Der Übergang der aktuell genutzten Wiesengrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen ist teilweise durch Böschungen geprägt.

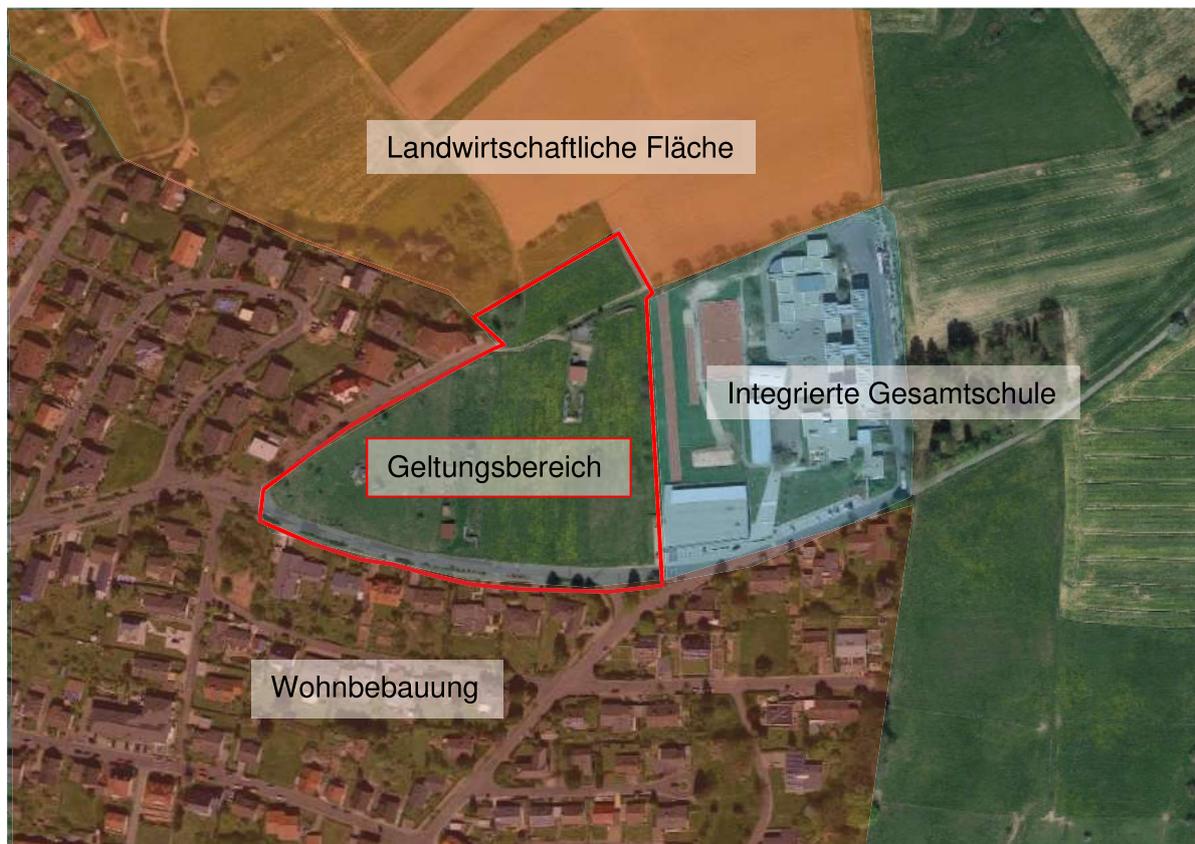


Abbildung 2 Luftbildauszug und Eintrag Geltungsbereich „Am Gänsbrunnen“
Quelle: Bilder © 2018 Google, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (© 2009),
Google Bearbeitung: InfraPro

Das Umfeld des Geltungsbereiches ist durch Baugebiete im Norden, Süden und Westen geprägt, welche hauptsächlich durch Einzelhäuser bebaut sind, deren Freiflächen überwiegend gärtnerisch angelegt sind und einen ziergartenartigen Grünflächencharakter aufweisen. Die Dachlandschaft wird durch Sattel- oder Walmdächer und vereinzelt durch Gauben geprägt. Im nordöstlichen Abschnitt des Geltungsbereiches zweigen zwei, teilweise befestigte Bewirtschaftungsweg ab, welche in die freie Landschaft bzw. in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen überleiten. Im Osten des Geltungsbereiches grenzt das Grundstück der Carl-Weyprecht-Schule an, mit einer reich strukturierten Gebäudekubatur mit Flachdach, sowie einer in das natürliche Gelände integrierten Sporthalle und weiteren Sportanlagen, wie Laufbahn, Sprunggrube und Kleinspielfeld, im Freibereich des Grundstückes. Die nachstehende Abbildung verdeutlicht, dass das Plangebiet von fast allen Seiten bereits vollständig von Bebauung umgeben ist und demnach die geplante Bebauung ein Lückenschluss des Siedlungsbereiches darstellt.

2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept hat eine innerörtliche Nachverdichtung im Rahmen der Ortsrandarrondierung zum Ziel. Die in Rede stehenden Grundstücke sind derzeit überwiegend als Wiesengrundstücke genutzt. Die bestehenden Siedlungsbereiche im Nordwesten und Süden sollen auf diesen Wiesengrundstücken erweitert werden, um so den Lückenschluss der bebauten Siedlung zu erreichen.

Zur internen Erschließung des Plangebietes sind 6,50 Meter breite Erschließungsstraßen vorgesehen. Die äußere Erschließung ist die über bereits vorhandenen Gemeindestraße „Am Gickelsgraben“ und „Berggartenstraße“ vorhanden. Die vorgenannten Gemeindestraßen sind derzeit nur jeweils einseitig im Bereich des Plangebietes angebaut, so dass die vorhandene Infrastruktur mit der Umsetzung des Plangebietes wirtschaftlich genutzt werden kann.

In Verlängerung der Straße „Am Gickelsgraben“ wird das Plangebiet weiter nach Osten hin erschlossen bis in Höhe der westlichen Grundstücksgrenze der Schule. Diese Erschließungsstraße folgt dabei in etwa dem aktuellen befestigten Wirtschaftsweg. Von der bestehenden und verlängerten Erschließungsstraße „Am Gickelsgraben“ sind interne Erschließungsstraßen mit Anschluss an die Berggartenstraße geplant und verlaufen weitgehend in Nord-Süd-Richtung. Im Norden der verlängerten Straße „Am Gickelsgraben“ ist ein weiterer Bauriegel geplant. Die daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Osten des Plangebietes sind alsdann über einen neuen landwirtschaftlichen Verbindungsweg, ausgehend von der Straße „Am Gickelsgraben“ nach Norden und nach Osten über die Straße „Am Gickelsgraben“ selbst angebunden.

Inmitten des Planbereiches befindet sich eine festgesetzte private Grünfläche, die derzeit und auch künftig als Wiese genutzt werden soll. Die Fläche bewirkt eine städtebauliche Zäsur des gesamten Arrondierungsbereiches, kann jedoch aus der Sicht der Plangeberin eigentumsrechtlich derzeit nicht verfügbar gemacht werden.

Das städtebauliche Konzept sieht im Plangeltungsbereich vornehmlich freistehende Einzel- und / oder Doppelhäuser mit zwei Vollgeschossen als Höchstmaß vor. Aus städtebaulicher Sicht



fügt sich die gewählte Bebauungsstruktur harmonisch in das umgebende Gefüge und die baulichen Strukturen im Umfeld ein.

Wegen der geplanten Anordnung und Orientierung der internen Erschließungsstraßen lassen die Grundstücke eine überwiegend süd- oder südwest - ausgerichtete Anordnung der Grundstücksfreiflächen zu, wodurch eine hohe Wohnqualität für die zukünftigen Bewohner entsteht.

In der unten stehenden Abbildung sind exemplarisch Grundstücke mit den entsprechenden Flächenangaben konzeptioniert, die Darstellung ist jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung unverbindlich und allenfalls als Orientierung zu bewerten. Eine abschließende Neuaufteilung der Grundstücke erfolgt im Zuge der nachfolgenden Bodenordnung. Die Grundstücksgrößen in der unten stehenden städtebaulichen Konzeption weisen Größen zwischen rund 400 m² bis hin zu rund 700 m² auf. Eine hiervon abweichende Parzellierung ist im Rahmen der Bodenordnung möglich.



Abbildung 3 Städtebauliches Konzept (Quelle: Eigene Darstellung, Mai 2019)

3 Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

3.1 Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung; die Grundsätze der Raumordnung sind sodann in der gemeindlichen Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die allgemeinen Ziele der Raumordnung werden in dem mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS 2010) festgelegt.

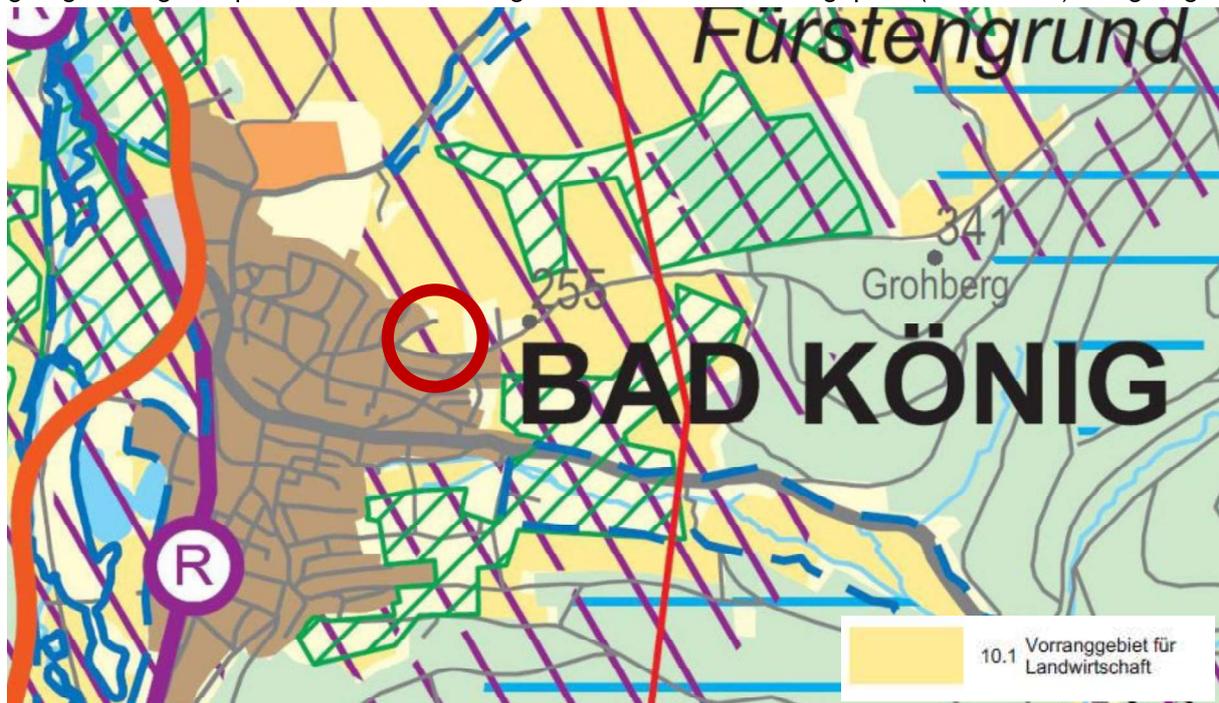


Abbildung 4 Auszug aus dem gültigen Regionalplan Südhessen (Teilkarte 3)
(Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt)

Das Plangebiet ist im gültigen RPS integraler Bestandteil eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“. Grundsätzlich widerspricht die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ durch Baugebiete den Zielen der Regionalplanung. Gemäß Z10.1-10 hat die landwirtschaftliche Bodennutzung in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan - Stadt Bad König - Beschlussdatum: Oktober 1996, stellt einen Großteil der Fläche bereits als Wohnbaufläche in Planung dar. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB stellt der Flächennutzungsplan die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Bodennutzung nach dem voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Regionalplan Südhessen in diesem Bereich eine unzutreffende Nutzungsausweisung beinhaltet und an die geplante Nutzung im Zuge der Fortschreibung „im Gegenstrom“ angepasst werden sollte.



Die Begründung zu Ziel 10.1 des RPS unterstreicht diese These. Danach ist die Grundlage der Festlegung der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen 2004. Gemäß Ergebniskarte der Fortschreibung des Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen aus dem Jahr 2011, hat allerdings lediglich ein kleiner Streifen innerhalb des Plangebietes die höchste Bedeutung als Feldflurfunktion. Dieser Bereich ist zwar Bestandteil des Geltungsbereiches, hier wurde jedoch durch den Landschaftspflegerischer Fachbeitrag festgestellt, dass die angezeigte Streuobstwiese ihren Schutzstatus mittlerweile verloren hat. Der restliche Bereich des Geltungsbereiches ist keiner Feldflurfunktion zugeordnet.

3.2 Umsetzung der Dichtevorhaben des Regionalplanes Südhessen

Gemäß den Zielsetzungen des Regionalplan Südhessen (Z3.4.1-9) sind bei der Ausweisung von Wohnbauflächen siedlungstypische Dichtevorgaben, bezogen auf das Bruttowohnbauland, einzuhalten. Für die Stadt Bad König gilt gemäß Abbildung 3 des RPS (S. 15) die Einordnung in den „ländlichen Siedlungstyp“ hierfür sind 25 – 40 Wohneinheiten je ha nachzuweisen. Nach Z3.4.1-9 dürfen die unteren Werte nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind begründet in direkter Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteils oder durch Vorliegen topografischer, ökologischer oder klimatologischer Besonderheiten. Der obere Wert darf nicht überschritten werden.

Als Bemessungsgrundlage ist die Bruttowohnbaulandfläche heranzuziehen, also die Baugrundstücke einschließlich der Verkehrsflächen, welche zur internen Erschließung des Gebiets neu herzustellen sind. Dies entspricht folgender Gesamtfläche:

Wohnbaufläche (WA1 bis WA 5):	19.696 m ²
<u>öffentliche Straßenverkehrsfläche (interne Gebietserschließung):</u>	<u>3.991 m²</u>
Bruttowohnbaufläche:	23.687 m ²
	= 2,4 ha (gerundet)

Nach den Dichtevorgaben des RPS wären somit mindestens 60 und höchstens 96 Wohneinheiten (WE) innerhalb des geplanten Wohngebietes zulässig und nachzuweisen.

Nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 2014 (4C 488/12.N) zu den Dichtewerten des Regionalplanes (Ziel Z 3.4.1-9 RPS 2010) ist die Zielanpassung im Bebauungsplan selbst durch entsprechende Festsetzungen nachzuweisen.

Die im Plangebiet realisierbaren Wohneinheiten können aufgrund der per se mangelnden Bestimmtheit der Angebotsplanung noch nicht abschließend beziffert werden, aufgrund des vorab erarbeiteten Städtebaulichen Konzeptes sowie der daraus getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung kann jedoch eine grobe Abschätzung erfolgen.

Für das Allgemeine Wohngebiet sind in den Bereichen WA 1, WA 2 und WA 3 Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Das Konzept stellt für diese Bereiche derzeit 26 Grundstücke mit Einzelhäusern dar. Aufgrund der Größe der Grundstücke ist es möglich nahezu jedes Grundstück zu teilen, weshalb alternativ mit ca. 52 Doppelhäusern gerechnet werden kann. Aufgrund

der Umgebungsbebauung wird allerdings davon ausgegangen, dass die Grundstücke mit einem freistehenden Wohnhaus bebaut werden.

Für die Bereiche WA 4 und WA 5 sind neben Einzel- und Doppelhausbebauung auch Hausgruppen in der offenen Bauweise zulässig. Hier wird mit 11 Grundstücken für eine Einzelhausbebauung und 22 Grundstücken bei Doppelhäusern gerechnet. Werden Hausgruppen gebaut, so sind diese jeweils bis 50 m Länge zulässig (offene Bauweise). Dies bedeutet für den Bereich des WA 4 mit dem südlichen Teilbereich des WA 5, der ansonsten für 6 Einzelhausgrundstücke oder 12 Doppelhäuser Platz bietet, dass zwei Hausgruppen à 50 m möglich sind. In dem verbleibenden Bereich des WA 5 wären auf einer Länge von über 106 m zwei weitere Hausgruppen à 50 m realisierbar. Unter Annahme einer durchschnittlichen Reihenhausbreite von 6 m ergeben sich somit 32 Grundstücke.

Die Erschließung der zukünftigen Wohnbaugrundstücke wird über die bestehenden Straßen „Am Gickelsgraben“ und „Berggartenstraße“ sowie über die, im städtebaulichen Konzept, beschriebenen Erschließungsstraßen erfolgen

Der Dichtewert läge unter einer Minimalbetrachtung, d.h. ausschließlich Einzelhausbebauung und nur eine Wohneinheit in allen Gebieten, bei ca. 15,5 Wohneinheiten pro ha, was die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten deutlich unterschreiten würde. Aufgrund der großen Grundstücke in der direkten Umgebung sowie der Strukturen der Umgebungsbebauung wäre eine solche Unterschreitung dennoch als gerechtfertigt angesehen.

Bei einer Maximalbetrachtung, d.h. die Gebiete WA 1, WA 2 und WA 3 werden mit Doppelhäusern, WA 4 und WA 5 nur mit Hausgruppen bebaut sowie zwei Wohneinheiten pro Haus, ergäbe sich folgende Dichte:

52 Doppelhausgrundstücke = $52 * 2 \text{ WE} = 104 \text{ WE}$

32 Reihenhaushausgrundstücke: $32 * 2 \text{ WE} = 64 \text{ WE}$

$168 \text{ WE} / 2,4 \text{ ha} = 70 \text{ WE/ha}$

Der errechnete maximale Dichtewert für das Plangebiet von 70 Wohneinheiten pro ha liegt somit im Bereich der ermittelten Werte gemäß der Dichtevorgaben. Eine Überschreitung der Dichtevorgaben ist daher auszuschließen.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad König (rechtskräftig seit Oktober 1996) stellt die Fläche des Plangebietes größtenteils als Wohnbaufläche (Planung) dar. Lediglich zwei Flurstücke im Osten des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes werden als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt sowie fünf Grundstücke im Norden des Geltungsbereichs als Flächen landwirtschaftlich genutzte Flächen

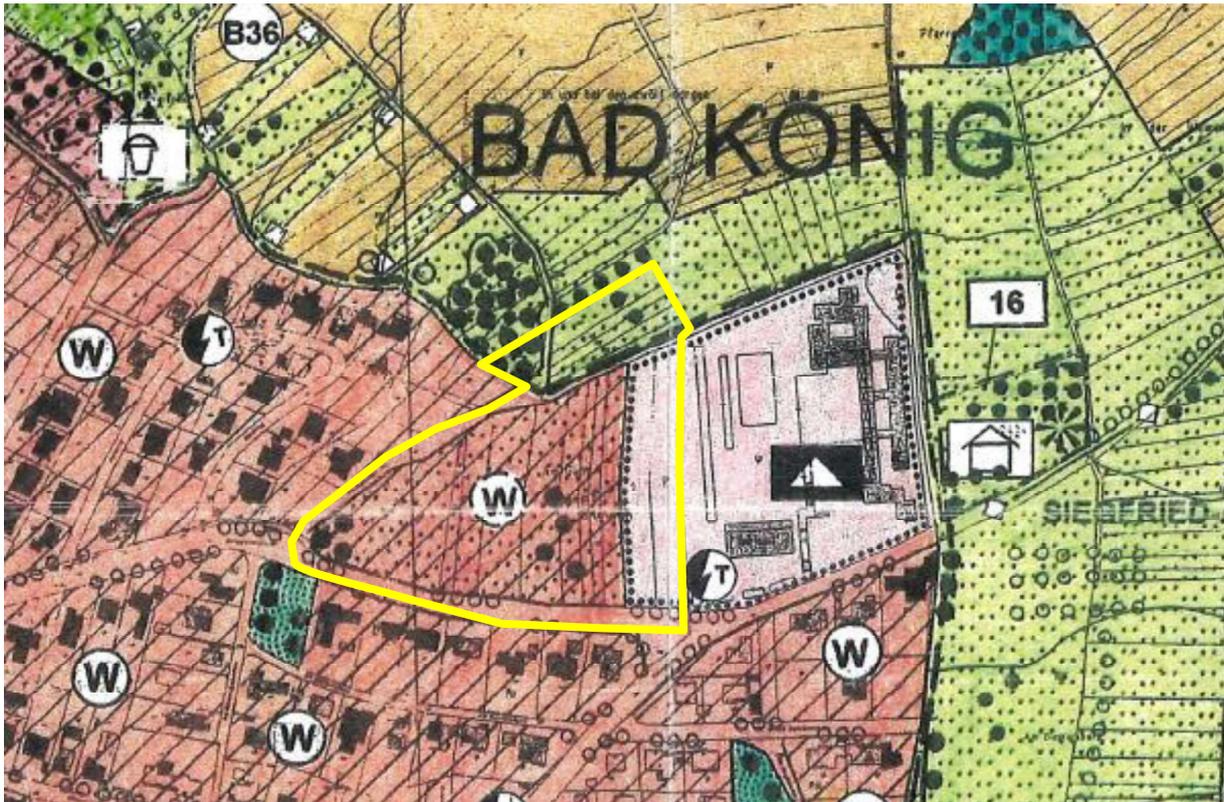


Abbildung 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad König

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Wohngebietes zu schaffen. Im Hinblick darauf wäre im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in einem geringen Bereich im Osten anzupassen, der überwiegende Teil ist als Wohnbaufläche dargestellt, so dass dem Entwicklungsgebot entsprochen wird.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichung und mehr noch, dass im Verfahren nach §13b BauGB eine Anpassung des Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan nicht zwingend erforderlich ist, kann der FNP gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Nachgang auf dem Weg der Berichtigung angepasst werden. Hiervon wird im vorliegenden Fall bedarfsweise Gebrauch gemacht.

3.4 Aufstellungsverfahren

3.4.1 Verfahrenswahl

Der vorliegende Bebauungsplan überplant eine dem Außenbereich zuzuordnende Fläche, die unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Die moderate Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innenbereich stellt somit eine Arrondierung bzw. einen Zusammenschluss des Siedlungskörpers dar, welche der Wohnraumbereitstellung dient. Für diese Art der „Baulandbereitstellung“ hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2017 den § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Gemäß § 13b BauGB können bis zum 31. Dezember 2019 Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die Regelung verweist auf §13a BauGB, somit bringt § 13b BauGB entsprechende Folgen mit sich:

- von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB),
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§3,4 Abs. 1 kann abgesehen werden, es genügt die Durchführung einer einstufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
- die Aufstellung des Bebauungsplanes ist vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen,
- Eingriffe nach dem Naturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung muss sich auf Wohnbauflächen beziehen,
- die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO muss weniger als 10.000 m² betragen,
- durch den Bebauungsplan dürfen keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

Nach dem in Bezug zu nehmenden § 13a Abs. 1 BauGB ist bei der Ermittlung der Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO zugrunde zu legen, d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche zu ermitteln. Die Fläche des Plangeltungsbereiches beträgt 29.168 m². Abzüglich der im Plan festgesetzten öffentlichen Straßen-, Wege- und Grünflächen sowie der privaten Grünfläche verbleiben für die Wohngebiete WA 1 – WA 5 entsprechend der Flächenbilanz rund 19.700 m², diese multipliziert mit der

zulässigen GRZ = 0,4 ergibt eine zulässige überbaubare Grundfläche von rund 7.880 m². Der Wert für die zulässige Grundfläche liegt somit eindeutig unter dem relevanten Schwellenwert der Zulässigkeitsgrenze von 10.000 m² für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens. Aus dieser Sicht heraus sind die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Im Bebauungsplan werden ferner erkennbar keine Nutzungen festgesetzt, die nach Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die dort aufgeführten prüfungspflichtigen Vorhaben sind bauplanungsrechtlich in der Regel nur in Industriegebieten bzw. im Außenbereich zulässig. Die Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan beschränken sich hingegen auf wohnbauliche Nutzungen im Sinne des § 4 BauNVO.

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde zunächst eine – auch artenschutzrechtliche - Einschätzung vorgenommen, ob und inwieweit durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden könnten, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sowie der Artenschutzuntersuchung wurden die vorhandenen Strukturen untersucht. Im Plangebiet konnten während der durchgeführten Begehungen sowie Beobachtungen keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten nachgewiesen, sowie kein Einflug und Ausflug von Beute beobachtet werden. Aus diesem Grund wird bei der Umsetzung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Grundsätzlich können die vorhandenen Gehölzstrukturen mit relativ hohem Totholzanteil sowie die bestehenden Lagerschuppen Fledermäusen und gehölzgebundenen sowie synanthropen Vogelarten als Nahrungshabitat und / oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen wurden deshalb Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Innerhalb der Arrondierungsfläche nördlich der Verlängerung der Straße „Am Gickelsgraben“ sind hingegen keine artenschutzrechtlich relevanten Habitatpotentiale zu erkennen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 13b im Rahmen der Ortsrandarrondierung und Nachverdichtung liegen die Zulässigkeitsmerkmale eindeutig vor.

Prüfung von Nachverdichtungspotentialen und Baulücken im Stadtgebiet:

Die Stadt Bad König hat parallel zu dem hier vorliegenden Planverfahren im Rahmen der Nachverdichtung bereits den Bebauungsplan „Schwimmbadstraße“ zur Rechtskraft gebracht und nimmt am Förderprogramm des Landes Hessen zur Dorferneuerung teil, um auch hierdurch die Innenentwicklungspotenziale weiter nutzen bzw. innerörtliche Nachverdichtungsbereiche akquirieren und aktivieren zu können. In diesem Sinne hat sich die Stadt bereits deutlich vor der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“ proaktiv um eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand und um ein Leerstandsmanagement in den Siedlungsbereichen gekümmert.

Bei ihren Bemühungen hat die Stadt aber auch feststellen können, dass Baulücken als auch untergenutzte Grundstücke nur in geringer Anzahl vorkommen. Städtische Grundstücke, die einer innerörtlichen Nachverdichtung zugeführt werden könnten, sind nicht vorhanden. Insofern ist aus der Sicht der Stadt die städtebauliche Notwendigkeit erkannt worden, parallel zu den Bemühungen der Bestandsverdichtung die hier vorliegende Bauleitplanung zur Schaffung von Wohnraum zu betreiben.

Mit Hilfe des Förderprogramms sollen private und öffentliche Vorhaben mit Zuschüssen unterstützt werden, um die Innenentwicklung nachhaltig zu stärken. Die Stärkung der Innenentwicklung wurde letztlich als wichtiger Baustein seitens des Förderergebers erkannt und eine vertiefende Auseinandersetzung und stärkere Berücksichtigung als Daseinsgrundfunktion in den Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms mit aufgenommen. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung von wirksamen Strategien zur Innenentwicklung und Revitalisierung der Ortskerne, eine stärkere gesamtkommunale Ausrichtung, Ausweisung strategischer Fördergebiete und eine Konkretisierung der Umsetzungsvorhaben. Die Stärkung der Innenentwicklung unter Berücksichtigung des bau- und kulturgeschichtlichen Erbes ist ein zentrales Anliegen der Dorfentwicklung. Das Förderangebot zielt auf eine Stärkung der zentralen Funktionen in den Ortskernen sowie die Erhaltung und Schaffung einer zukunftsfähigen Wohn- und Lebensqualität.

Städtebauliche Begründung zur Anwendung des § 13b BauGB:

Im Sinne des Nachverdichtungsgebotes trifft hinsichtlich der nach § 13b BauGB überplanten Außenbereichsflächen zu, dass eine Zersiedelung des Außenbereichs grundsätzlich nicht zugelassen oder durch die vorliegende Planung eröffnet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert würde, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich absetzt und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt.

Diese Merkmale treffen auf die vorliegende Bauleitplanung eindeutig nicht zu. Das Plangebiet bindet aus städtebaulicher Sicht organisch und strukturell „an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne von § 13b BauGB an. Es schließt zu drei Seiten an die Siedlungslage an und es stellt sich nicht nur als eine schlichte „Berührung“ zwischen einem untergeordneten Teil des neuen Plangebiets und dem bestehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Letztlich werden alle Grundstücke im Planbereich, durch die im Wege der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet werden soll, an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angeschlossen und alle ausgewiesenen Bauparzellen stehen in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich. Dies wird deutlich durch die bereits sehr weit im Vorfeld angelegten Straßen „Am Gickelsberg“ und „Berggartenstraße“, die innerhalb des Teilabschnittes im Plangeltungsbereich bisher nur einseitig angebaut sind und deren räumlich-städtebauliche Funktion durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes vollzogen und abgeschlossen werden soll.

Das hier nach § 13b BauGB geplante Baugebiet verlängert in allen Bereichen den bisherigen Ortsteil nahtlos fort.

Gleichsam lassen die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Wohnnutzung zu. Durch Einschränkungen im Textteil zum Bebauungsplan wird der allgemeine Zulässigkeitskatalog nach der Baunutzungsverordnung nochmals restriktiv ausgelegt. Nach der Rechtsprechung dürfen Gebietsartfestsetzungen erfolgen, nach denen Wohngebäude, wohnähnliche Betreuungseinrichtungen und eine damit unmittelbar zusammenhängende technische Infrastruktur (z. B. Verkehrsflächen, Stellplätze, Garagen, Anlagen der Wasser- und Energieversorgung) zulässig sind. Offen gelassen hat die geltende Rechtsprechung bisher, ob allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB überhaupt wirksam festgesetzt werden können oder ob die Vorschrift ausschließlich die Festsetzung eines reinen Wohngebietes nach § 3 BauNVO zulässt. Der Gesetzgeber indes hat in § 13b BauGB eine Legaldefinition des Begriffs der „Wohnnutzungen“ unterlassen, sodass dieser durch Auslegung zu klären ist. Nach herrschender Auffassung müsse bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes die Plangeberin über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen ausschließen, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - Nr. 5 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können. Denn mit Ausnahme der Betriebe des Beherbergungsgewerbes können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzungen“ als gedeckt angesehen werden.

Dies wird im Textteil zum vorliegenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt, so dass auch hier die Anwendbarkeit des § 13b BauGB im Hinblick auf das beschleunigte Verfahren nachgewiesen werden kann.

Die Anwendbarkeit des § 13b BauGB im Hinblick auf das beschleunigte Verfahren konnte somit nachgewiesen werden.

3.4.2 Verfahrensdurchführung

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien wurden bei der Planaufstellung, nach den Maßgaben des Baugesetzbuches, die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt:

- 07.12.2017** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“.
- 27.06.2019** Billigung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Am Gänsbrunnen“, als Vorentwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- 28.06.2019:** Ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Beschlussfassungen.
- 22.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019:** Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13b BauGB. Die Bürger hatten damit die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern.
- 16.07.2019:** Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden schriftlich von der Planungsabsicht unterrichtet und mit Fristsetzung bis **23.08.2019** zur Stellungnahme aufgefordert.
- 21.11.2019** Behandlung und Beschlussfassung über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13b BauGB eingegangenen Anregungen sowie Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB.

3.4.3 Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes

Im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen; dazu sind zunächst die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die Plangeberin im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (u. a. OVG NRW, Urt. v. 19.07.2013 – 10 D 107/11.NE –, juris).



Im Planteil wurden die bestehenden und zu erhaltenden Bäume außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ergänzend eingetragen.

Entsprechend wurde **im Textteil zum Bebauungsplan** Teil A Nr. 7.2 um eine zusätzliche Nr. 7.2.4 zum Erhaltungsgebot für Bäume aufgenommen. Weiterhin wurde der Textteil um Festsetzungen zu den im artenschutzfachlichen Gutachten aufgeführten Maßnahmen ergänzt, so u.a. wurde eine neue Festsetzung in Teil A, Nr. 7.1 zur Schaffung künstlicher Nisthilfen oder die bestehende Festsetzung Nr. 7.1.1 zur Beschränkung der Rodungszeit angepasst. Aufgrund mehrerer, eingegangener Anregungen wurde der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes so geändert, dass in der östlichen Bauzeile (ehemals WA 3 und WA 4, jetzt WA 4 und WA 5) neben der bereits zulässigen Einzelhausbebauung auch Doppel- und Reihenhäuser (Hausgruppen) zulässig sind.

In **Teil B des Textteils** wurde der Festsetzungsgehalt Nr. 3 angepasst, um die mangelnde Versickerungsfähigkeit des Untergrundes miteinzubeziehen.

Im **Hinweisteil des Textteils (Teil C)** wurde der Hinweis Nr. 4. positiv konkretisiert bezüglich des Umgangs bei einem Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen.

In der Begründung wurde anstelle der Erwähnung in Kapitel 4.3.2 ein zusätzliches Kapitel 4.3.3 zu Heilquellenschutzgebieten sowie ein Kapitel zur Geothermie (Kap. 4.3.4) aufgenommen und das Kapitel 4.1.2 mit Aussagen zum land- und forstwirtschaftlichen Verkehr (u.a. Holzabfuhr) im Bereich der Berggartenstraße erweitert, da dort der land- und forstwirtschaftliche Weg Wörther Straße einmündet. Weiterhin wurde die Planbegründung um eine Beschreibung der Grundwassersituation als Belange des Bodens (Kapitel 4.2.3) ergänzt.

4 Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen

4.1 Erschließungsanlagen

Die innere Erschließung des Gebietes erfolgt von der nördlich liegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Am Gickelsgraben“ sowie der südlich liegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Berggartenstraße“. Für die interne Erschließung erfolgt die Neuanlage von weiteren Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes in einer Gesamtbreite von 6,50 m bzw. im Bereich der Stichstraßen von 4,50 m. Eine konkrete Ausführungsplanung obliegt der Fachplanung im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes.

4.1.1 Technische Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz in der Straße „Am Gickelsgraben“ oder der „Berggartenstraße“ erfolgen.



Grundsätzlich ist anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach den Maßgaben des Hessischen Wassergesetzes (§ 37 Abs. 4 HWG) innerhalb der privaten Grundstücke einer Verwertung zugeführt werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Erkenntnisse aus der Bodenuntersuchung (Baugrund besteht aus unterschiedlich stark organischen Schluffen und überwiegend aus Tonen) belegen eine mangelnde Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet. Demnach ist eine Versickerung innerhalb des Plangeltungsbereiches kaum möglich.

Wasserversorgung:

Um eine Prognose zum Wasserbedarf des Baugebietes zu erstellen, müssen zunächst die erwarteten Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der Beschäftigten berechnet werden. Hierzu werden folgende Annahmen getroffen:

Wohngebiete: 31 Wohneinheiten¹ / ha,
2,05 Einwohner / Wohneinheit²
WA Gebiet: 19.696 m²
Einwohner: = 1,95 ha * 31 WE/ha = 60,5 WE * 2,05 E/WE = **124 Einwohner**

Der Wasserbedarf wird anhand der Werte und Faktoren nach Mutschmann³ berechnet:
Tagesdurchschnittsverbrauch Einwohner: 120 l

Mittlerer Tagesbedarf (Qd): $124 \text{ E} * 120 \text{ l/Ed} = 14.880 \text{ l} = 14,88 \text{ m}^3$
Jahresbedarf: $14,88 \text{ m}^3 * 365\text{d} = \mathbf{5.431 \text{ m}^3}$
Tagesspitzenbedarf (Qd max): Spitzenfaktor $f_d = 2,05$
 $14,88 \text{ m}^3 * 2,05 = \mathbf{30,5 \text{ m}^3}$

Der Mehrbedarf an Trinkwasser kann über das bestehende Netz gedeckt werden, sodass die Wasserversorgung für das Gebiet sichergestellt ist.

Löschwasserbereitstellung

Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 unter Berücksichtigung der festgesetzten baulichen Nutzung und bei kleiner Gefahr der Brandausbreitung für ein Wohngebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h bereit zu stellen. Die erforderliche Löschwassermenge kann über das öffentliche Trinkwasserersorgungsnetz sichergestellt werden.

¹ Dichtewerte nach Regionalplan Südhessen: 35WE – 50WE pro ha in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung.

² Durchschnittswert Privathaushalte in Hessen 2012, Quelle: Hessisches statistisches Landesamt.

³ Mutschmann / Stimmelmayer (2007), Taschenbuch der Wasserversorgung. 14. Aufl. Wiesbaden : Vieweg.



Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen vorhanden sein, hier ist auf die Vorgaben der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Entwässerung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch einen Anschluss an den vorhandenen Leitungsbestand. Nach derzeitigem Planungsstand kann das Plangebiet weitgehend im Trennsystem entwässert werden, lediglich die im Norden geplanten Grundstücke müssen an das örtlich vorhandene Mischsystem angeschlossen werden.

Energieversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch Erweiterung des Leitungsbestandes. Mit dem geplanten Neubau der inneren Erschließungsstraßen im Plangebiet wird auch die Erweiterung des vorhandenen Netzes der Stadtbeleuchtung erforderlich.

4.1.2 Verkehrsanlagen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch den Anschluss an die vorhandenen, öffentlichen Straßenverkehrsflächen „Berggartenstraße“ und „Am Gickelsgraben“ problemlos möglich. Über vorhandene Gemeindestraßen in der bebauten Ortslage der Stadt Bad König ist das Plangebiet auf kurzen Wegen auch an die Bundesstraße B 45 und somit an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Im Nordosten des Plangeltungsbereichs verläuft der land- und forstwirtschaftliche Weg „Wörther Straße“ (Holzabfuhr/Befahrung mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen), welcher in seinem weiteren Verlauf überwiegend Waldflächen des Stadtwaldes Bad König, aber auch Privatwald erschließt. Der land- und forstwirtschaftliche Weg mündet auf die „Berggartenstraße“, welche sich mit einem Teilstück innerhalb des Geltungsbereichs befindet. Es ist daher mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr (u.a. Holzabfuhr) in diesem Bereich zu rechnen.

Des Weiteren ist die Stadt Bad König aufgrund des westlich gelegenen Bahnhofes gut an den schienenbezogenen Personennahverkehr angebunden und hat somit eine gute Erreichbarkeit der angrenzenden Städte und Gemeinden.

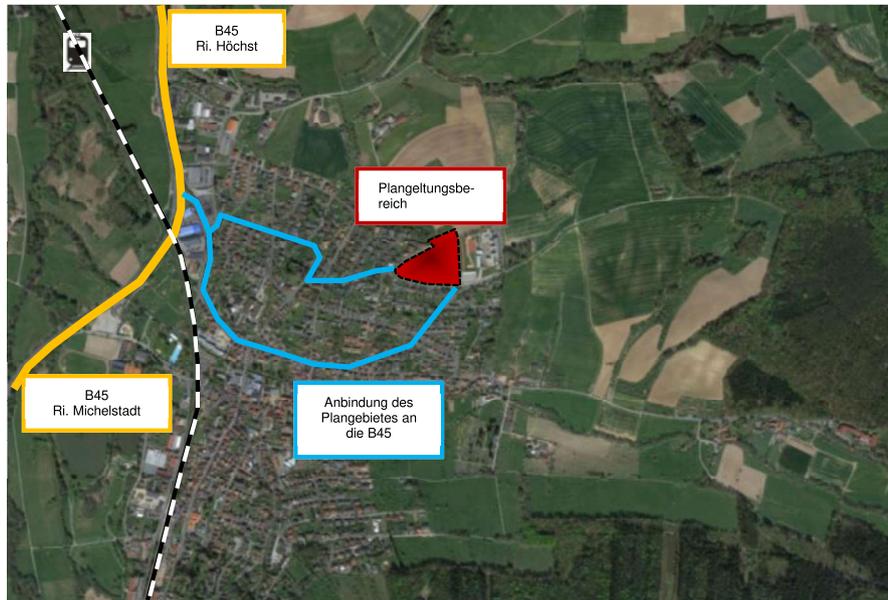


Abbildung 6: Verkehrliche Anbindung des Plangebietes
Eigene Darstellung auf Grundlage eines Luftbildauszuges (Quelle: Bilder © 2018 Google, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

4.2 Umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

4.2.1 Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 sind zahlreiche Änderungen des BauGB, daneben u. a. auch Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), verbindlich geworden. Anlass für das EAG Bau ist die Umsetzung der EU-Richtlinien über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, Plan-UP-Richtlinie).

Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Bereich der Bauleitplanung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Eine Ausnahme besteht nur für bestandssichernde bzw. -ordnende Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt bzw. geändert werden.

Da die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB durchgeführt wird, entfällt die Umweltprüfung, die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Für die Bebauungspläne der Innenentwicklung bestimmt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung

des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese gesetzliche Fiktion führt dazu, dass die mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Ausgleichsverpflichtung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt. Gleiches gilt für Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden, was vorliegend der Fall ist.

Die Belange des Umweltschutzes sind dennoch weiterhin allgemein zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und werden entsprechend im Landschaftspflegerischer Fachbeitrag als Anlage zum vorliegenden Bebauungsplan abgearbeitet. In diesem Sinne entbindet § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, auf den sich der § 13b BauGB bezieht, zwar von der Ausgleichsverpflichtung, nicht jedoch von der Vermeidungs- und Minimierungspflicht. Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen.

Die Bestandssituation ergibt sich aus den Erläuterungen im Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, sowie aus der beigefügten Bestandskarte.

4.2.2 Artenschutz

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass auch im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB der Belangekatalog des § 1 Absatz 6 BauGB und damit die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Entbehrlich ist lediglich die Erstellung eines förmlichen Umweltberichts.

Die Plangeberin hat im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt, welches als Anlage der Begründung beigelegt ist. Wie im Gutachten dargelegt werden konnte, wurden neben dem eigentlichen Plangebiet (= Untersuchungsraum) zur Vervollständigung auch die angrenzenden Bereiche untersucht und in die Bewertung einbezogen. Ziel des Gutachtens war die Prüfung, ob und inwieweit die Bauleitplanung mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist.

Im Rahmen zulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, für europäische Vogelarten oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (hiernach wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“); die Rechtsverordnung liegt zurzeit jedoch noch nicht vor.

In diesem Sinne sind die nur national besonders geschützten Arten nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Die Verbots-

Tatbestände und die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten in Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten wonach verboten ist

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird - was nach den Ergebnissen des Artenschutzberichts für den Planfall gegeben ist - liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Die Freistellungen gelten alsdann auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen. Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn die in § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgegebenen Ausnahmenvoraussetzungen kumulativ vorliegen.

Bestandserhebung:

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Habitatpotenziale, die sich aus den kartierten Bestandsstrukturen ableiten lassen. Das Plangebiet wurde im April und Juli 2018 begangen. Weiterhin erfolgte für die Auswertung eine Analyse der aktuellen und älteren Luftbilder (alle © Google) um die Nutzungsarten und Entwicklung innerhalb der letzten Dekaden zu dokumentieren.

Im Zuge von Begehungen vor Ort wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in eine Bewertung einbezogen. Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren sowie der daraus abzuleitenden potentiellen Verbotstatbestände wurde zugrunde gelegt, dass im westlichen und östlichen Bereich des Untersuchungsraumes eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme erfolgen wird und die Strukturen innerhalb des mittleren Bereiches (intensiv genutzte Frischwiese) erhalten werden.

Für die tiergruppenspezifische Bewertung des Habitatpotentials der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde für die Fledermäuse angenommen, dass wegen fehlender artspezifischer Erfassungen die Gesamtheit der potentiell zu erwartenden baumgebundenen Fledermausarten innerhalb des Planungsgebietes vorkommt (worst-case-Szenario). Ausschließlich auf diesem Weg konnte so gutachterlich gewährleistet werden, dass die Gesamtheit der artspezifischen Anforderungen berücksichtigt und bewertet werden können. Folglich wird von einem Vorkommen aller potentiell bzw. hypothetisch zu erwartenden Fledermausarten im Plangebiet ausgegangen.

Weitere Tiergruppen konnten aufgrund des fehlenden Habitatpotentials und geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten konnten aktive Brutvorkommen nicht festgestellt werden. Bei den gesichteten oder verhörten Vogelarten handelte es sich einzig um Nahrungsgäste, die das Planungsgebiet sowie die angrenzenden Bereiche zur Nahrungssuche nutzten. Für die Gehölzfreibrüter wurde der örtlich im Untersuchungsraum anzutreffende Baumbestand als Habitatpotential identifiziert, so dass von einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte auszugehen war. Hinweise auf eine Nutzung lagen jedoch nicht vor. Auch bei den Gehölzhöhlenbrütern wurden im Baumbestand westlich als auch ein Baum im östlichen Plangebiet entsprechende Höhlenstrukturen erkannt, woraus die Nutzung als Fortpflanzungsstätte anzunehmen war.

Wegen fehlender artspezifischer Erfassungen wurde analog zur Vorgehensweise bei den Fledermäusen von einem Vorkommen aller hypothetisch zu erwartenden Vogelarten (worst-case-Szenario) ausgegangen.

Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags:

In der Bewertung stellt der Fachbeitrag fest, dass bei den Fledermäusen eine potentielle Quartiernutzung im Untersuchungsgebiet sowohl im Bereich der Habitatbäume (Baumhöhlen und Spaltenquartiere) als auch im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) gegeben ist. Ein konkreter Nutzungsnachweis konnte weder im Bereich der Schuppen noch bei den potentiellen Quartierbäumen verifiziert werden.

Für die europäischen Vogelarten wurde im Ergebnis das Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes sowohl im Bereich der Habitatbäume, der unbeweideten Freiflächen sowie im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) erkannt. Ein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes konnte jedoch nicht erbracht werden.

Bedingt durch die potentielle Habitateignung wurde für beide Tiergruppen von einer mindestens temporären Nutzung ausgegangen und es wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen determiniert, um einen Konflikt mit § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG zu vermeiden. Ein Konflikt mit § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG wurde aus gutachterlicher Sicht nicht erwartet.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit im Sinne des Fachbeitrages für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel. Das impliziert, dass für beiden Tiergruppen verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind. Die im Artenschutzbericht explizit ausgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig als verbindliche Textfestsetzung in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen, so dass die Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt werden konnten.

Vögel

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist sowohl im Bereich der zahlreichen Habitatbäume, der unbeweideten Freiflächen sowie im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) gegeben. Ein Brutnachweis innerhalb des Planungsgebietes konnte an den beiden Untersuchungstagen, mit Ausnahme des Rauchschwalbennestes aus dem Vorjahr, nicht erbracht werden.

Potenziell ist eine Nutzung des Baumbestands als Brutgehölz für die Vogelgilde der Gehölzfreibrüter möglich. Ein sicherer Nutzungsnachweis ist allerdings nicht verifizierbar. Die potentielle Habitateignung bedingt jedoch verbindliche Maßnahmen.

Für die Vogelgilde der Gehölzhöhlenbrüter ist festzuhalten, dass die Vielzahl und den gesamten Baumbestand umfassende Vorliegen von natürlichen Nistmöglichkeiten bedingt, dass von einer umfassenden Nutzung des Eingriffsbereiches bzw. der vorliegenden Strukturen auszugehen ist.

Bodenbrüter sind auf der Grünlandfläche zu erwarten. Die extensive Nutzung des Baugrundstückes bedingt, dass von einer potentiellen Nutzung des Gebietes auszugehen ist.

Fledermäuse:

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist sowohl im Bereich der zahlreichen Habitatbäume (Baumhöhlen und Spaltenquartiere) sowie im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) gegeben. Ein konkreter Nutzungsnachweis der Gebäude (z. B. durch Kotspuren) konnte aufgrund der vorliegenden Bodenstruktur nicht erbracht werden und auch bei den potentiellen Quartierbäumen ließ sich kein gesicherter Nutzungsnachweis verifizieren. Allerdings bedingt die potentielle Habitateignung, dass von einer temporären Nutzung auszugehen ist. Daher wurden verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen determiniert. Eine dauerhafte Störung ist hingegen nicht anzunehmen.

Fledermäuse gelten allgemein als wenig störungsanfällig. Was verbleibt ist eine potentielle Störung während der Bauphase. Diese ist zeitlich begrenzt, so dass kein Konflikt mit den geltenden Gesetzen zu erwarten ist.

Baumbezogene Fledermausarten:

Für diese Artengruppe wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Nutzbare Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches für einen Teil der baumhöhlenbezogene Arten vorhanden. Da die Rodung der Habitatbäume vorgesehen ist, muss von einer Beeinträchtigung sämtlicher potenzieller Quartierstandorte ausgegangen werden.

Darüber hinaus kann eine Rodung potentieller Quartierstrukturen zum Tod immobiler Fledermäuse führen. Daher wird die Rodung auf eine Zeit außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere durchzuführen um Verbotstatbestände bei baumgebundenen Fledermausarten zu vermeiden.

Gebäudebezogene Fledermausarten:

Nutzbare Quartierstrukturen sind in bzw. an den drei Schuppen für einen Teil der gebäudebezogene Arten vorhanden. Da der vollständige Abriss der Schuppen zunächst nicht vorgesehen ist, kann von einer Beeinträchtigung sämtlicher potenzieller Quartierstandorte zunächst einmal nicht ausgegangen werden. Vielmehr wurde zwischenzeitlich seitens der Plangeberin eruiert, ob und inwieweit im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes das Anbringen von Fledermausquartieren im Bereich der Schuppen zu einem Ausgleich und Ersatz der verloren gegangenen Quartiere beitragen kann.

Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass keiner der bestehenden Schuppen einen Frostschutz im Winter bieten kann. Einer Nutzung der Gebäude als Winterquartier ist daher nicht zu erwarten.

Um zu verhindern, dass sich bei einem späteren zulässigen Abriss der Schuppen noch Fledermäuse in Ihren Tagesquartieren oder potentiellen Wochenstuben befinden, wird der Zeitraum des Abrisses auf die Zeit der Winterruhe der Tiere festgesetzt. Weiterhin ist die erforderliche Rodung der Gehölze, im Hinblick auf die baumbezogenen Fledermausarten, auf den Zeitraum des Monats Oktober beschränkt.

Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes:

- Festsetzung von Ersatzquartieren für Fledermäuse:
Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter Quartierstrukturen und um die ökologische Funktion der betroffenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten wurde der Nachweis von insgesamt 3 Fledermauskästen im Plangebiet festgesetzt. Es wurde bestimmt, dass die Ersatzquartiere vor dem Fällen des ersten potentiellen Quartierbaumes angebracht werden müssen.
Ferner wurde der Nachweis eines Fledermauskastens in einem Gebäude festgesetzt.
- Festsetzung der zeitlichen Begrenzung von Abbrucharbeiten:
Zum Fledermausschutz wurde festgesetzt, dass die Niederlegung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nur außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres zulässig ist. Vor Beginn der Abbrucharbeiten oder Gebäudesanierung müssen potentielle Strukturen durch eine fachlich

qualifizierte Person auf Fledermäuse hin überprüft werden. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere vorzunehmen.

- Festsetzung zur Schaffung von Ersatzquartieren:
Im Falle der erforderlichen Zerstörung von Quartieren wurde festgesetzt, dass vor Ergreifen der Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich des Quartierverlustes Fledermauskästen als Ersatzquartier nachzuweisen sind.
- Festsetzung zur Begrenzung der Baufeldfreimachung:
Es wurde textlich festgesetzt, dass die Durchführung von Erdarbeiten und die Baustellenvorbereitung außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres erfolgen muss, um ein mögliche Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu umgehen. Als Ausnahme wurde bestimmt, dass, sofern die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sind, eine Baufeldkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung) zwingend durchzuführen ist. Im Zuge dessen muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten auf vorhandene Bodennester oder Nester in angrenzenden Hecken und Sträuchern abgesucht werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.
- Festsetzung zur Schaffung künstlicher Nisthilfen:
Es wurde festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes ein Ersatzquartier durch Nachweis von 2 Stück Rauchschwabennester zu erbringen ist. Ferner wurde das Anbringen künstlicher Nisthilfen an bestehenden oder zu errichtenden Strukturen empfohlen.

4.2.3 Bodenschutz

Gemäß dem für das Plangebiet vorliegenden Bodengutachten⁴ ist für die geplante Baumaßnahme ein geringer Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf den Baugrund anzunehmen. Der Oberboden ist stark durchwurzelt, darunter findet sich toniger Schluff mit wechselndem Sandanteil („Hanglehm“). In Tiefen ab ca. 60 – 90 cm unter Geländeoberfläche folgt zu schluffigem Sand verwitterter Buntsandsteinfels, mit teils Geröllen größerer Durchmesser und/oder verwittertem Fels („Felsersatz“).

⁴ AninA (Dipl.-Ing. G. Stirmlinger) (2018), Hessische Landgesellschaft mbH; Stadt Bad König, Erschließungsgebiet „Am Gänsbrunnen“. Geotechnischer Bericht / Erkundung des Baugrundes (Vorerkundung), 1. Bericht.

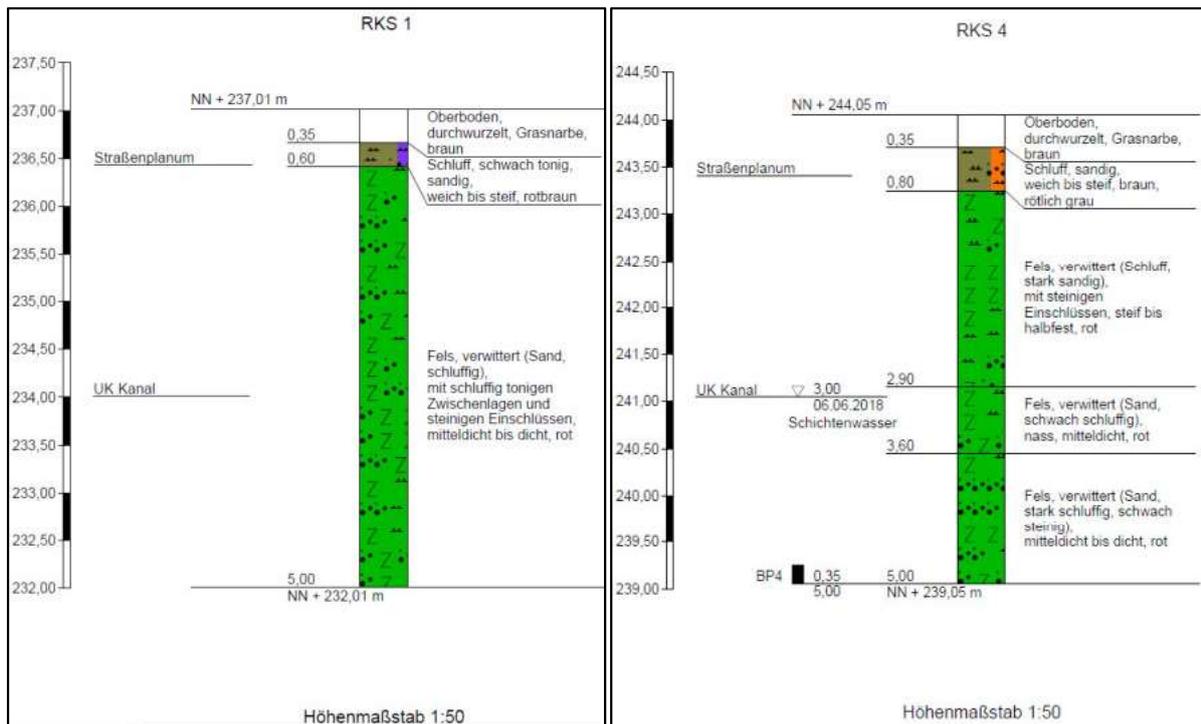


Abbildung 7a und b: Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023, RKS 1 und RKS 4. (Quelle: („Geotechnischer Bericht / Erkundung des Baugrundes“, AninA 2018, Anlagen 3.2 und 3.5).

Es wurde kein freier Grundwasserspiegel festgestellt, jedoch bei den Sondierbohrungen RKS 1 und 4 in unterschiedlichen Tiefen Schichtenwasser. Nach Bestimmung der Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Wert) und gemäß dem DWA Regelwerk Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ eignet sich der vorliegende Boden nicht bzw. nur bedingt für die Versickerung von Niederschlagswasser. Es wird daher empfohlen, Dach- und Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln, z.B. zur Gartenbewässerung. Überschüssiges Wasser ist einer dauerhaft funktionierenden Vorflut (z.B. Kanalisation) zuzuführen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens – vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägig bekannten Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (natürlicher Boden) zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Es wird daher empfohlen, den anfallenden Erdaushub nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken



einer Deponierung vorzuziehen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Notwendige Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

4.2.4 Altlasten

Zum Planbereich liegen der Stadt Bad König keine Informationen über Altflächen oder Altlasten vor. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Rahmen der förmlichen Beteiligung mitgeteilt, dass aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden ergaben. Von Seite des Regierungspräsidiums wurden somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Planungsabsicht vorgetragen.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische bzw. organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.

4.2.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine geschützten Kulturgüter i. S. d. § 2 Abs.2 HDSchG bekannt. Dennoch wird auch zu diesem Thema ein Textthinweis aufgenommen, wonach aus heutiger Sicht nicht zu erwartende Bodenfunde der zuständigen Behörde zu melden sind.

4.2.6 Immissionsschutz

Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart als allgemeines Wohngebiet ist von einer Emissionsbelastung und somit schädlichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

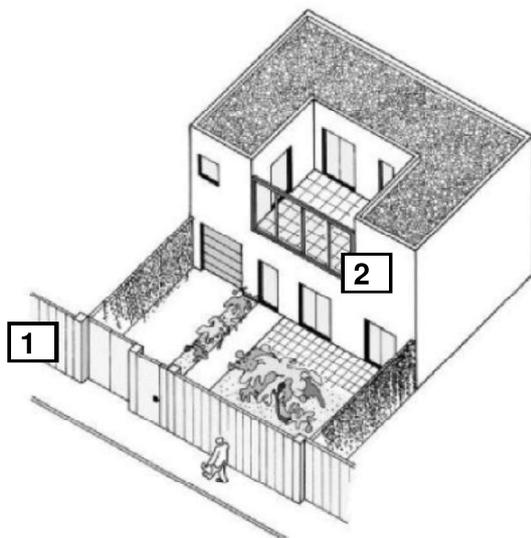
Dennoch kann durch die bestehende Nachbarschaft des Plangebietes zur Carl-Weyprecht-Schule eine Belastung durch Schalllärm nicht ausgeschlossen werden. Kinderlärm ist von mehreren Gerichten inzwischen als sozialadäquant und zum normalen Leben dazu gehörend bewertet worden, so dass eine rechtliche Grundlage für eine mögliche Lärmeinflussnahme auf das geplante Wohngebiet gegeben ist. Die Plangeberin macht dennoch im Sinne der Konfliktvermeidung im Textteil zum Bebauungsplan darauf aufmerksam und setzt geeignete bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelt-

einwirkungen fest. Diese Festsetzungen beziehen sich einerseits auf die Nachbarschaft zwischen Wohnen und Schule, andererseits auf die mögliche Beachtlichkeit von Lärmauswirkungen durch Lüftungsgeräte bzw. Luftwärmepumpen.

Für schutzbedürftige Nutzungen gelten die Anforderungen der TA Lärm '98. Der Immissionsrichtwert nachts ist nur zu beachten, wenn hier schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen als maßgebliche Immissionsorte zu berücksichtigen sind.

Im erst genannten Fall wird festgesetzt, dass für schutzbedürftige Nutzungen, die sich im Einflussbereich der möglichen Lärmquelle „Carl-Weyprecht-Schule“ befinden, bauliche oder konstruktive Vorkehrungen seitens der Bauherrschaft zu treffen sind. Die Bauherrschaft hat daher bereits im Zuge der Planungsüberlegungen die Möglichkeit der „architektonischen Selbsthilfe“ zu nutzen, um auf Immissionen durch den Schulbetrieb reagieren zu können. Die BauNVO begründet hierzu die Obliegenheit der Bauherrschaft, mögliche und zumutbare Maßnahmen, wie beispielsweise die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück, der äußere Zuschnitt des Gebäudes, die (lärmbegünstigte) Anordnung der Wohnräume und / oder der notwendigen Fenster, eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

In diesem Sinne sind bei beachtlichen Lärmimmissionen die Räume, die dem so genannten



„nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen“, also für schutzbedürftige Nutzungen, eigenverantwortlich bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe 1989) erfüllt werden.

Geeignete Maßnahmen zur Schalldämmung an Wohngebäuden können beispielsweise passive Schallschutzmaßnahmen sein, wie geeignete

Fenster, Rollladenkästen oder Dachisolierungen, als vorbeugender Lärmschutz. Die Ruhezeiten (z. B. Schlafzimmer) sollten daher auf der der Schallquelle abgewandten Gebäudeseite vorgesehen werden.

Um einen ungestörten Aufenthalt / Nutzung im Außenbereich zu ermöglichen, können aktive Schallschutzmaßnahmen (siehe Abbildung) vorgesehen werden, die z. B. durch Schallschutzwände zur Abschirmung des Gartenbereiches – in der Abb. eine Holzwand (1), oder Terrassen ggf. durch eine Glaswand (2). Bäume oder Sträucher können den Lärm nicht wirkungsvoll mindern.

Zum Einsatz von Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare technische Anlagen wird festgesetzt, dass diese in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags be-

stimmte Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 zur Nachbarbebauung einzuhalten haben. Hierdurch soll vermieden werden, dass Nutzungen in Ruheräumen durch das Summen der Anlagen beeinträchtigt werden.

4.2.7 Energiewende und Klimaschutz

Im Sinne des Klimaschutzes und dem gebotenen Umgang mit den Folgen des Klimawandels wurde für die Kommunen und deren Bauleitplanungen mit Einführung zum 30.07.2011 der sog. „Klimaschutznovelle“ (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I, S. 1509) nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erweitert, sondern vor allem auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt.

Die Kommunen sind in diesem Sinne sowohl Verbraucher und Vorbild als auch Berater für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sowie Versorger mit Energie. Sie sind darüber hinaus Planungsträger und haben die Möglichkeit, über das bestehende formale und informelle Planungsinstrumentarium möglichst früh den Weg für eine energieeffiziente Planung zu ebnen und Hemmnisse abzubauen. Als Verantwortliche für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne haben sie die Chance, wichtige Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in vielen Bereichen vorzugeben.

Zur konkreten Berücksichtigung des Klimaschutzaspektes sieht die Novellierung mit § 5 Abs. 2b und c bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23b BauGB erweiterte Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten vor. Hiernach können

- „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (...) insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ im Flächennutzungsplan dargestellt bzw.
- „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ wie auch
- „Gebiete, in denen (...) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung ist es möglich, mit den vorhandenen Instrumentarien z. B. eine flächensparende bzw. energieoptimierte Siedlungs- und Gebäudestruktur zu schaffen und Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs auszuschöpfen und damit die Berücksichtigung des Klimaschutzes zu fördern.

So können u. a. folgende Festsetzungen im Bebauungsplan zu einer Verringerung des Heizenergiebedarfes pro Quadratmeter bei gleicher Nutzung und gleichen Baustandards führen:

- Dichte Bauweise (je kompakter die Bauweise desto geringer der Heizenergiebedarf);

- Stellung der Gebäude (Südausrichtung größerer Gebäudeflächen ermöglicht aktive und passive Solarenergienutzung);
- Vermeidung von Verschattung der Gebäude durch andere Gebäude und Bepflanzung (Verschattung behindert die passive Solarenergienutzung);
- Dachformen (die optimale Sonnenausbeute liegt bei Südausrichtung und 35 Grad).

Von den zuvor exemplarisch aufgezeigten Festsetzungsmöglichkeiten wurde vorliegend in Teilen Gebrauch gemacht. Insbesondere die Stellung baulicher Anlagen wurde nicht explizit beschränkt und kann von den künftigen Bauherren frei gewählt werden.

Auf die verbindliche Festsetzung klimaschutzrelevanter Planungsgrundsätze, insbesondere in Bezug auf Energieeinsparpotenziale und Förderung von erneuerbaren Energien, wurde hingegen verzichtet, da die Bauleitpläne zum einen dem Abwägungsgebot genügen müssen (§1 Abs. 7 BauGB) und zum anderen hinsichtlich des planerischen Gestaltungsspielraums zu beachten ist, dass es keinen Vorrang für Klimaschutzbelange gibt. Verbindliche Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB dürfen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Bislang ist höchstrichterlich noch nicht für alle in Betracht kommenden Festsetzungsmöglichkeiten geklärt, ob hierzu - aufgrund des §1 Abs. 5 Satz 2 BauGB - der allgemeine Klimaschutz zählt. In diesem Sinne müssen die Festsetzungen auch begründbar sein; deshalb muss den Festsetzungen ein „Klimaschutzkonzept“ zugrunde gelegt werden, welches den Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Klimaschutz und den kommunalen Planungsabsichten herstellt.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

4.3.1 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes für die Mümling wurde u. a. die Hochwasserrisikokarte Bad König erstellt. Nach der Gefahrenkarte „Blattschnitt R-07“ liegt der Planbereich außerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes.

4.3.2 Wasserschutzgebiete

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

4.3.3 Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Zone II des mit Verordnung vom 08.09.1953 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die in der Stadt Bad König staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen. Die in der Schutzverordnung aufgeführten Verbote und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten. Nach der Verordnung über den Schutz der Heilquellen in Bad König sind in der



Zone II Grabungen, Bohrungen und andere Arbeiten ohne Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landrat des Odenwaldkreises nur bis zu einer Tiefe von 180,00 müNN zulässig.

4.3.4 Geothermie

Das Plangebiet liegt in einem wasserwirtschaftlich und hydrogeologisch ungünstigen Gebiet. Erdwärmesonden sind nur mit einer positiven (kostenpflichtigen) hydrogeologischen Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie möglich.

5 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs.1 BauGB. Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten planungsrechtlichen sowie bauordnungsrechtlichen Festsetzungen finden sich als auch im Textteil zum Bebauungsplan wieder. Auf Grund der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie der örtlichen Verkehrsflächen entspricht der vorliegende Bebauungsplan den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan. Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans können somit im Hinblick auf § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Freistellungsverfahren eingereicht werden, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 64 HBO gegeben sind.

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgt aufgrund des örtlichen Bestandes. Ein verträgliches Einfügen in die bestehenden Strukturen des Gebietes erscheint hierdurch gewährleistet.

Im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende, nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen. Die genannten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da diese sich weder in das städtebauliche noch in das natürliche Bestandsgefüge eingliedern.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Gebäudehöhen, in diesem

Fall spezifiziert durch Bestimmung der Obergrenzen für die First (FH)- und Traufwandhöhe (TWH).

Die Grundflächenzahl GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche überbaut werden darf. Diese wird im vorliegenden Allgemeinen Wohngebiet mit $GRZ=0,4$ festgesetzt. Mit der Festsetzung der GRZ auf den Wert 0,4 für allgemeine Wohngebiete wird die vorgegebene Obergrenze nach § 17 BauNVO erreicht.

Als weitere Festsetzungsparameter für das Maß der baulichen Nutzung wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone auf II Vollgeschosse als Obergrenze innerhalb des allgemeinen Wohngebietes beschränkt. Diese Festsetzung zur Geschosigkeit wurde in Anlehnung an die Umgebungsbebauung getroffen.

Eine angemessene Festsetzung der maximal zulässigen Traufwandhöhe (TWH) gewährleistet überdies, dass die äußere Kubatur der Gebäude ein verträgliches Maß nicht überschreitet. Die TWH wird auf 6,50 m über der Bezugshöhe festgelegt, die Firsthöhe (FH) auf 9,50 m über der Bezugshöhe. Die zulässigen Gebäudekubaturen greifen damit das städtebauliche Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung angemessen auf.

Wie Firsthöhe (FH) und Traufwandhöhe (TWH) zu bestimmen sind, ist textlich festgesetzt.

Wegen der stark bewegten Topografie wurde die Bestimmung der Bezugshöhen an die Örtlichkeit angepasst und sehr detailliert vorgenommen.

Als Bezugshöhe für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (TWH, FH) gelten einerseits – für die Gebiete WA 1, WA 2 und WA 4 – die durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzten fixen geodätischen Höhen in Meter über Normalnull (müNN). Durch die bewegte Topographie im Plangebiet ist für diese Planbereiche eine differenzierte Festsetzung der Höhenbezüge notwendig, da die vorhandene Straßenböschung in diesen Teilen des Plangebietes einen örtlichen Bezug auf die anbaufähige Verkehrsfläche nur ungenügend zulassen.

Für die überwiegende Anzahl der Grundstücksflächen des WA 3 und WA 5 wird als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen und für die Erschließung des Gebäudes maßgeblichen öffentlichen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte herangezogen. Im Planteil wurden entsprechende Referenzhöhen durch Planeintrag festgesetzt. Die Referenzhöhen beziehen sich auf die Höhe der geplanten Erschließungsstraße. Zwischenwerte sind durch Interpolation zu ermitteln.

Um insbesondere bei Eckgrundstücken einen eindeutigen Lagebezug herzustellen, auf welche Bezugshöhe beim Nachweis der Höhe baulicher Anlagen abzustellen ist, wurden die Teilbereiche der Baugebiete durch Überhaken an die jeweils relevante Planstraße angebunden. Somit ist eindeutig zuzuordnen, welche Bezugshöhe heranzuziehen ist, unabhängig davon, auf welche Grundstückseite die Hauszuwegung erfolgt.

Da es sich bei den Planeinträgen um Angaben aus der aktuell vorliegenden Entwurfsplanung zum Straßenbau handelt, eine abschließende Ausführungsplanung bis dato aber noch nicht vorliegt, wurde textlich bestimmt, dass bei einer nachweislichen Abweichung der im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes vor Ort hergestellten Fahrbahnoberkante von den im Plan eingetragenen Referenzhöhen das Maß der Abweichung auf die festgesetzten TWH / FH

angerechnet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Abweichung größer oder kleiner 20 cm ist, geringere Abweichungen sind im Toleranzbereich der Bauausführung zu dulden. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Bauleitplanung noch bestehende Planungsunsicherheit nach der erfolgten Ausbaumaßnahme des Baugebietes in einer angemessenen Form kompensiert werden kann.

Der Nachweis der Abweichung kann dadurch erfolgen, dass in den im Planteil angegebenen Punkten die tatsächliche Bestandshöhe durch Ortsvergleich aufgemessen wird und somit das Maß der Toleranz abgelesen werden kann.

Eine Überschreitung des festgesetzten Maßes der Höhe baulicher Anlagen wird zudem zugelassen. Demnach darf die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile (beispielsweise technische Aufbauten oder Oberlichter) um bis zu 1,00 Meter überschritten werden. Diese Festsetzung soll eine gewisse Flexibilität bei der Errichtung baulicher Anlagen einräumen.

Werden Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° geplant, kann die Firsthöhe (FH) zur Herstellung einer Attika um bis zu 30 cm überschritten werden.

5.1.3 Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise regelt das Verhältnis eines Gebäudes zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Die bauliche Nutzung wird ferner durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen (sog. „Baufenster“) sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausreichend bestimmt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil zeichnerisch durch Baugrenzen bestimmt. Hierbei werden zusammenhängende Baufenster festgelegt, um möglichst flexibel auf die individuellen Wünsche der Bauinteressierten bei der Grundstücksneubildung reagieren zu können.

In den Gebieten WA 1 – WA 3 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser im Rahmen einer abweichenden Bauweise zulässig. Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise die zulässige Länge der Hausformen das Maß von 18 m nicht überschreiten darf. Mit der Bezeichnung der „Länge der zulässigen Hausformen“ ist ausschließlich dasjenige Maß der längsten zusammenhängenden Fassadenfront erfasst. Durch diese Festsetzungen soll sich das Plangebiet in die bestehende Umgebungsbebauung einfügen und ein harmonisches Erscheinungsbild entstehen.

In den Gebieten WA 4 und WA 5 wird als Bauweise festgesetzt: Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen im Rahmen der offenen Bauweise zulässig.

Eine geringfügige Überschreitung der im Planteil festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Vorsprünge, Erker, Balkone, Treppen, Wintergärten, technische Bauteile etc.) ist zulässig sofern diese eine Tiefe von 1,50 Meter und eine Einzelbreite von 3,0 Meter nicht überschreiten und der Grenzabstand nach HBO zu den benachbarten Grundstücken ein-

gehalten werden kann. Diese Festsetzung soll den zukünftigen Bauherren eine gewisse Flexibilität bei der Errichtung der Gebäude ermöglichen. Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 HBO und Anlage dazu, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.1.4 Stellplätze und Garagen

Garagen, Stellplätze sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen“ zulässig. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht der Errichtung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken entgegenstehen. Diese Festsetzungen tragen somit zur Entlastung des öffentlichen Straßenraumes (durch Inanspruchnahme durch ruhenden Verkehr) bei.

Bei der Anordnung von Garagen oder sonstigen Nebenanlagen im Einflussbereich zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung Sorge zu tragen, dass der Schwenkbereich beweglicher Teile, wie z. B. Schwing-/ Kiptore, nicht in das Lichtprofil des öffentlichen Straßenraums hineinragen. Die Sicherheit von Personen und des Straßenverkehrs darf nicht beeinflusst oder gefährdet werden. Bei der Verwendung von Schwing-/ Kiptoren ist daher ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche im Maß einer halben Torblatthöhe einzuhalten.

5.1.5 Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind i. S. d. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn deren Volumen in der Summe 30 m³ nicht überschreiten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die privaten Hausgärten nicht durch zu große Nebenanlagen zugebaut und somit versiegelt werden.

Nebenanlagen welche der Versorgung des Gebietes dienen sind im Rahmen der Ausnahmeregelung ohne Anwendung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zulässig.

5.1.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

In den Festsetzungsgehalt wurde eine Bestimmung über die zulässige Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB aufgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Versorgungsträger deren Verlegung vorbehaltlich und in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit auch oberirdisch vornehmen wollen.

Aus der Sicht der Plangeberin entspricht die oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen weder dem heutigen technischen Stand noch den städtebaulichen Anforderungen. Überdies kann auch die Versorgungssicherheit bei oberirdischer Verlegung nicht in der Form gesichert werden, wie dies bei unterirdischer Verlegung gewährleistet ist. Daher wird bestimmt,



dass Strom-, Telekommunikations- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu führen sind.

5.1.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich im Oktober eines Jahres zulässig, um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Sollte die zeitliche Befristung bautechnisch und / oder planerisch nicht einzuhalten sein, sind potentielle Quartierstrukturen innerhalb des Monats Oktober durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein möglicher Quartiere und / oder Nester auf Besatz hin zu überprüfen und die Quartiere bei Fehlanzeige geeignet zu verschließen. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, ist die entsprechende Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden.

Alternativ sind die Gehölze unmittelbar vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein möglicher Quartiere und / oder Nester auf Besatz hin zu überprüfen. Bei einem positiven Nachweis eines Besatzes (z. B. Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln) muss deren Ausfliegen abgewartet und danach unmittelbar die notwendige Fällung durchgeführt werden.

Bei Vorliegen einer Quartierfunktion / Wochenstuben ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter Quartierstrukturen sind insgesamt 3 Fledermauskästen im Plangebiet nachzuweisen, um die ökologische Funktion der betroffenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Beispielsweise sind folgende Fledermauskästen der Firma Schwegler zu verwenden:

1x Schwegler Großraum Fledermauskasten Überwinterungshöhle 1FW (geeignet als Sommer- und Winterquartier)

1x Schwegler Fledermaus Universalhöhle 1FFH Fledermauskasten Sommerquartier

1x Schwegler Fledermaushöhle 2FN

Die Ersatzquartiere müssen vor dem Fällen des ersten potentiellen Quartierbaumes innerhalb des Grundstückes angebracht werden.

Zum Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter Quartierstrukturen ist ein Fledermauskasten in einem Gebäude nachzuweisen. Hierzu wird die Anbringung eines Schwegler Fledermaus-Fassadenquartieres empfohlen:

1x 1FQ (Sommerquartier)

Aus Gründen des Fledermausschutzes ist die Niederlegung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nur außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere in der Zeit vom 15.11. eines Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres zulässig. Vor Beginn der Abbrucharbeiten oder

Gebäudesanierung sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenteile von Hand zu entfernen, Gebäuderisse und -öffnungen durch eine fachlich qualifizierte Person auf Fledermäuse hin zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere vorzunehmen. Für den Fall einer notwendigen Umsetzung ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor der Zerstörung des ersten potentiellen Quartieres sind innerhalb des Plangebietes zum vorgezogenen Ausgleich des Quartierverlustes folgende Fledermauskästen, z. B. der Firma Schwegler nachzuweisen:

1x FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1x Grossraum-Flachkasten 3FF

Nicht überdachte Stellplatz- und Hofflächen sind teilversiegelt, d. h. mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen. Alternativ kann bei Verwendung vollversiegelter Oberflächenbeläge die Entwässerung in seitlich angeordnete Grün-/ Gartenflächen erfolgen.

Für die Beleuchtung der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Beleuchtungen zu verwenden, um beleuchtungsbedingte Lockeffekte zu vermeiden. Im öffentlichen Straßenbereich sind ausschließlich insektenfreundliche LED-Beleuchtungssysteme zu verwenden; die Auswahl der Lichttechnik wird im Zuge der Bauausführungen nach dem jeweils aktuellen technischen Standards ausgewählt. Die Festsetzung bestimmter Lichttechniken im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes erscheint der Plangeberin hingegen wenig sinnvoll, da vor dem Hintergrund der Geltungsdauer des Bebauungsplanes eine stete technische Fortentwicklung durch Festsetzung einer heute geltenden Technik keine Berücksichtigung finden würde. Der Abstrahlwinkel ist in Richtung der Straßenverkehrsfläche auszurichten. Hierdurch sollen Lichtimmissionen in die Umgebung vermieden werden.

Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres erfolgen, um ein mögliches Bestehen von Gelegen von Boden- und Nischenbrütern zu umgehen.

Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person (ökologische Baubegleitung), auf vorhandene Bodennester oder Nester in angrenzenden Hecken und Sträuchern abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.

Innerhalb des Plangebietes sind als Ersatzquartier nachzuweisen:

2x Rauchschwalbennest 10 oder 10b

Das Anbringen künstlicher Nisthilfen an bestehenden oder zu errichtenden Strukturen innerhalb des Baugrundstückes wird empfohlen.

Vorhandene künstliche Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten. Die artspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

5.1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen eine Mindestbegrünung der Grundstücksfreiflächen sicherstellen.

Langfristig ist zur Sicherung der Habitatfunktion und Förderung der Biodiversität im Siedlungsbereich und zur optischen Gestaltung der geplanten Wohnbauflächen die Neupflanzung von heimischen Gehölzen festgesetzt. Ebenfalls sind nicht überprägte Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen oder zu begrünen. Auf den privaten Grundstücksflächen ist mindestens ein heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum auf den nicht überprägten Grundstücksflächen zu pflanzen. Diese Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen. Weiterhin sind 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit mindestens 70% heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Hier sind lediglich Laubgehölze zulässig, die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der baulichen Maßnahmen durchzuführen.

Vorhandener Bewuchs an Laubbäumen (StU größer 70 cm), insbesondere der im Planteil mit „Erhaltung Bäume“ zeichnerisch festgesetzte Baumbestand, ist zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen, speziell bei der Durchführung von zulässigen Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung dieses Bewuchses insbesondere die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig. Neuanpflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, Abgänge sind zu ersetzen.

5.1.9 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Es wird auf die Erläuterung in Kapitel 4.2.6 verwiesen.

5.1.10 Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers

Aufgrund der örtlich anstehenden, bewegten Topografie wird festgesetzt, dass Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenquerprofils innerhalb der privaten Grundstücke, gemessen vom Fahrbahnrand bis zu einer Tiefe von 2,00 m, von den anliegenden Grundstückseigentümern zu dulden sind. Um die richtliniengemäßen Längsneigungen innerhalb der geplanten internen Erschließungsstraßen nachweisen zu können, werden in Teilbereichen Abgrabungen oder Auffüllungen bei der Herstellung erforderlich werden. Um Stützbauwerke vermeiden zu können, werden die Böschungsflanken im Zuge der Straßenbaumaßnahmen ab-

gebösch. Diese Böschungen werden innerhalb der privaten Baugrundstücke zum Liegen kommen. Daher haben die anliegenden Grundstückseigentümer im Bedarfsfall die baulich bedingt notwendigen Flächen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen entschädigungslos bereit zu stellen. Nach Herstellung des Straßenkörpers können die Böschungsfanken im Rahmen der Freiflächennutzung von den Grundstückseigentümern genutzt werden.

5.2 Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen

Neben den vorgenannten planungsrechtlichen Festsetzungen wurden ergänzende bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Freiflächen im Sinne § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) aufgenommen.

5.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Es werden Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung, der Dachaufbauten und –einschnitte getroffen. Die Festsetzung zu Dachaufbauten erfolgte nach einer städtebaulichen Betrachtung der Bestandsbebauung in der Umgebung des Plangebietes. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Erhaltung des Siedlungscharakters gelegt. So sind ausschließlich Schleppegauben, Sattelgauben und Spitzgauben zugelassen und die Gestaltung dieser sowie von Zwerchhäusern wird genau definiert. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass zu große oder überproportionale Aufbauten, Dacheinschnitte oder Zwerchhäuser entstehen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wird festgesetzt, dass die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachrinnen und die Regenfallrohre so zu gestalten ist, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird. Aus dem gleichen Grund ist auch die Verwendung von Kupfer zur Dacheindeckung als auch zur Fassadengestaltung unzulässig.

Zur Wahrung eines harmonischen und ansprechenden Straßenbildes sind Standplätze für Abfallbehälter bei Standorten, welche außerhalb des Gebäudes an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, mit einem Sichtschutz zu versehen. Die Höhe des geschlossenen Sichtschutzes darf maximal 1,50 m betragen. Eine Festsetzung des Materials des Sichtschutzes wird nicht getroffen, jedoch sollte dieser in das städtebauliche Gesamtbild einfügen.

5.2.2 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Neben gestalterischen Festsetzungen zu Gebäuden wird auch die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Einfriedungen näher bestimmt. So sind Mauern als Abgrenzung der Grundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen sowie Trockenmauern (ohne Mörtelverbund) oder Gabionenwände sind hiervon ausgenommen und bis zu einer Höhe von 1,50 m ohne Beschränkung der Ausführungsart und der Materialwahl zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Zäune aus Metall oder Holz zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 1,00 m über der Oberkante der anbaufähigen

Verkehrsfläche. Zu sonstigen Flächen ist eine Endhöhe der Zäune bis 1,50 m zulässig. Geschlossene Ansichtsflächen sind unzulässig. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten. Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten zulässig.

Zur Einfriedung dienende Hecken sind ausschließlich aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen herzustellen. Als Anhaltspunkt kann hierzu die Pflanzliste (Abschnitt C Nr. 6 „Textliche Festsetzung“) zu Rate gezogen werden

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 10 HBO sind Sichtschutzwände und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge von 3,00 m zwischen Doppelhäusern unmittelbar an der Nachbargrenze und ohne Einhaltung von Abständen zulässig.

Durch diese Festsetzungen, zur Gestaltung von Grundstückseinfriedungen, soll ein harmonischer Übergang von der Straße zu den privaten Grundstücksflächen sichergestellt werden.

5.2.3 Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

Zur Verbesserung der zentralen Versickerung von Niederschlagswasser sind Stellplätze für Pkw bei geeigneten Untergrundverhältnissen / ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitfugenpflaster oder andere versickerungsaktive Materialien) herzustellen sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig versickert werden kann. Sofern die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht ermöglichen, können diese ausnahmsweise auch wasserundurchlässig befestigt werden.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ziel dieser Festsetzungen soll sein, die Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) sowie auch die Vorfluter nicht mit zusätzlichem Niederschlagswasser zu be- oder überlasten und im Übrigen im Sinne des Minimierungsgebotes den Grad an Versiegelung im Baugebiet auf ein verträgliches Maß zu beschränken.

5.2.4 Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Insbesondere die Gestaltung der Vorgärten wird in jüngster Zeit häufiger thematisiert, indem zunehmend Steinschüttungen und / oder befestigte Oberflächenbeläge anstelle von Grün- und Gartenflächen entstehen. Für das lokale Kleinklima ist diese Entwicklung wenig förderlich, da die Gebäudeaußenwände bei Sonneneinstrahlung Wärme speichern und zusätzlich zur Sonne diese Wärmestrahlung an das lokale Umfeld abgeben. Stein- und / oder Schotterbeläge im Vorgarten speichern die Wärme ebenfalls und belasten damit zusätzlich die kleinklimatischen Bedingungen. Weil Verdunstungsfeuchtigkeit von Pflanzen fehlt, findet kein Ausgleich für das Mikroklima statt.

Hinzu kommt, dass die Gestaltung mit Steinschüttungen oder vollversiegelten Flächen auch wenig zuträglich für die Artenvielfalt ist. Gärten in Wohngebieten sind tragen in nicht zu vernachlässigender Weise für die Biodiversität und Artenvielfalt bei und sind für viele Tiere als Lebens- und Rückzugsräume oder als Nahrungsquelle unverzichtbar.

In diesem Sinne wurde festgesetzt, dass befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken sind.

Erforderliche befestigte Flächen im Sinne der Festsetzung sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens nahezu vollständig eingeschränkt sind. Diese können im Vorgartenbereich sein:

- a. Fahr- und Hofflächen, die als Zufahrt zu Gebäuden bzw. Abstellplätzen oder als Zufahrt zu hinter dem Vorgarten liegenden Grundstücksteilen bestimmt sind;
- b) Gehflächen, die als fußläufiger Zugang zu Gebäuden, Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehältnisse und dergleichen oder als Zugang zu hinter dem Vorgarten liegenden Grundstücksteilen bestimmt sind.

Im Sinne der Festsetzung in Teil B, Nr. 4.3 sind Vorgärten zu 40% zu begrünen, d. h. mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. als Grün- und Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Herstellung von Stellplätzen im Vorgarten sowie die Nutzung von Vorgartenflächen zu anderen als gärtnerischen Zwecken ist somit auf maximal 60% der Gesamtfläche des Vorgartens zulässig

Befestigte Flächen sind hierbei nur in dem Maß zulässig, soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen (siehe Erläuterung oben) und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Diese Flächenanteile müssen sich innerhalb der 60%-Vorgartenfläche befinden.

Als „Vorgarten“ gilt die nicht durch Gebäude beanspruchte Grundstücksfreifläche zwischen der anbaufähigen Verkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich der Vorgarten „über Eck“ auf den gesamten Bereich zwischen den Grenzen der anbaufähigen Verkehrsflächen der kreuzenden oder einmündenden Straßen und den jeweils zugeordneten straßenseitigen Baugrenzen.

Sofern eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind im Sinne der Festsetzung Teil B, Nr. 4.2, als Grün- bzw. Hausgartenfläche anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge, Zufahrten oder Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

Diese Festsetzungen sollen gewährleisten, dass die Versiegelung der Freiflächen gering gehalten wird. Hierdurch soll den naturschutzfachlichen Belangen entsprochen werden und auch im Sinne des lokalen Kleinklimas ein Aufheizen von Flächen entgegen getreten werden. Durch die gärtnerische Gestaltung der Freiflächen fügt sich das Plangebiet in die städtebaulichen Strukturen der umgebenden Siedlungsflächen ein.



5.3 Hinweise

Im Bebauungsplan sind fachspezifische Hinweise bzw. Hinweise zu anderen gesetzlichen Regelungen, welche im Zuge des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, aufgenommen:

- Denkmalschutz
- Schutz von Versorgungsleitungen
- Brand- und Katastrophenschutz
- Bodenschutz
- Verwenden von Niederschlagswasser
- Pflanzlisten
- Kampfmittel
- Installation von Nisthilfen und Fledermausquartieren
- Schalldämmende Lüftungseinrichtungen
- Einsichtnahme von DIN-Normen

6 Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Neuaufteilung der Grundstücke erforderlich. Eine verbindliche Vorgabe resultiert hieraus jedoch nicht, da der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes letztlich dazu keine abschließend rechtsverbindliche Regelung treffen kann.

6.2 Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen

Haushaltswirksame Kosten entstehen für die Stadt Bad König nur durch die Übernahme der üblichen Verwaltungskosten. Im Übrigen wird die Gesamtmaßnahme durch einen von der Stadt beauftragten Treuhänder durchgeführt, der auch die gesamten mit der Planungsabsicht zusammenhängenden Entwicklungskosten trägt, also Planungskosten sowie Baukosten, die für die Realisierung des Bebauungsplanes erforderlich werden.

6.3 Flächenbilanz

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Allgemeines Wohngebiet (WA 1 – WA 5)	ca. 19.696 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 6.693 m ²
Private Grünfläche	ca. 2.578 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Feldweg	ca: 121 m ²
<u>Öffentliche Grünfläche</u>	<u>ca. 80 m²</u>
Fläche Geltungsbereich	ca. 29.168 m ²



7 Weitere Bestandteile des Bebauungsplanes

Neben der Begründung sind folgende Unterlagen Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes:

- Planzeichnung
- Textteil zum Bebauungsplan
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Bestandskarte

Artenschutzgutachten als Anlage

Aufgestellt:

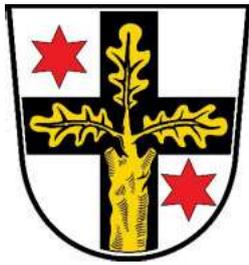
Lorsch, im Mai 2019

Angepasst: November 2019, fertiggestellt: Januar 2021

Dirk Helfrich

Stadtplaner IKH

Beratender Ingenieur IKH



STADT BAD KÖNIG

Bebauungsplan
„Am Gänsbrunnen“

Erläuterung Umweltbelange
Januar 2021

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG

mail@infrapro.de
www.infrapro.de



Entwurfsverfasser:

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG

Hüttenfelder Straße 7

64653 Lorsch

Fon: 06251 - 584 783 0

Fax: 06251 - 584 783 1

Löwenhofstraße 5

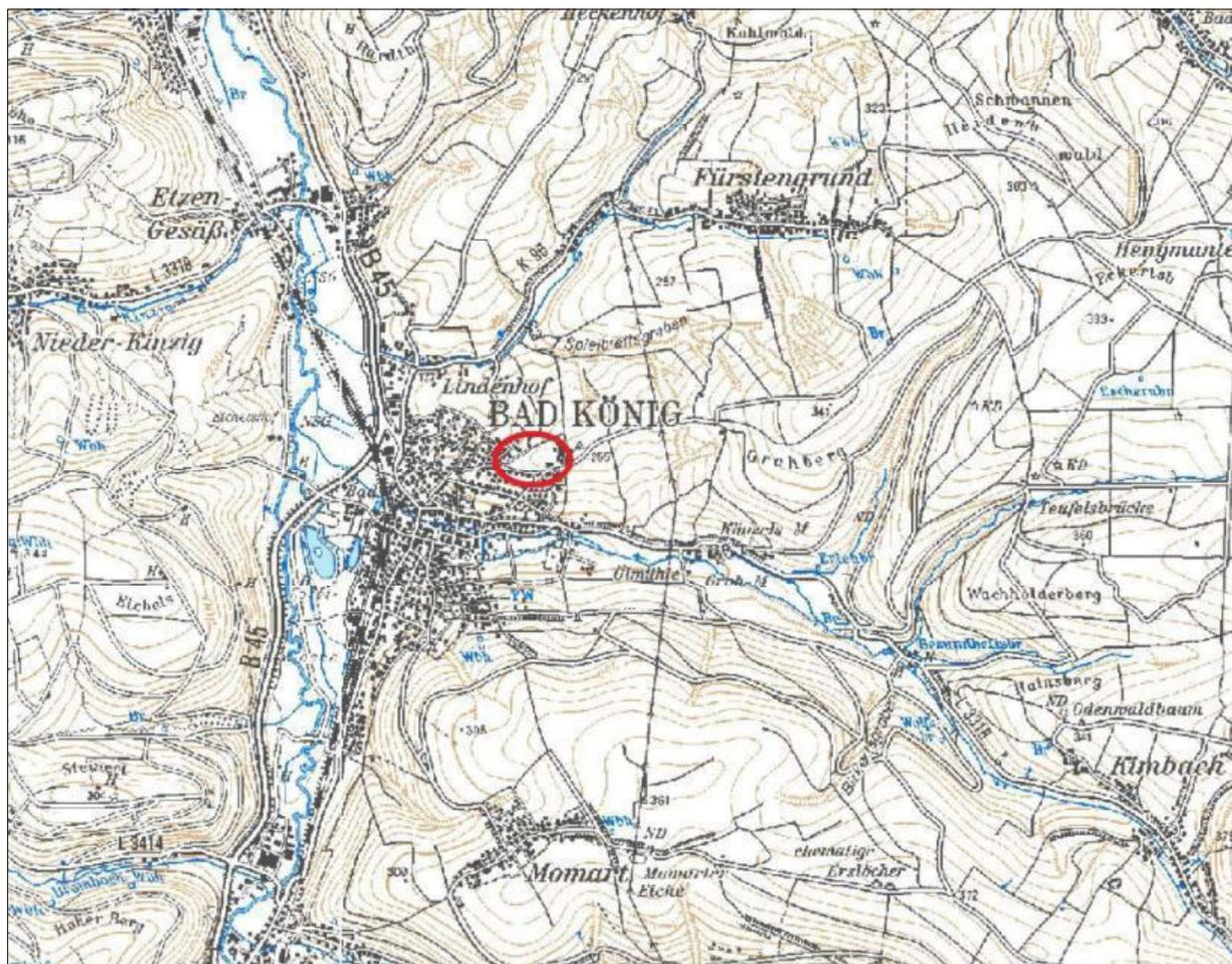
55116 Mainz

mail@infrapro.de

www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis:

1. **PLANUNGSVORGABEN..... 3**
2. **BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VEGETATION UND BIOTOPTYPEN..... 4**

ÜBERSICHTSPLAN:

Quellen: © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

1. Planungsvorgaben

Mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ hat der Gesetzgeber eine Änderung des BauGB wie des UVPG verbunden, die zum 01.01.2007 in Kraft getreten sind. Danach wurde für die so genannten „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB eröffnet. Damit kann auf Grundlage der Regelung in § 13 Abs. 3 (vereinfachtes Verfahren)

- von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen werden. Hiernach kann auch für Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB angenommen werden, dass sie als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig erkannt sind. Ein Absehen von der Umweltprüfung und des Umweltberichts im beschleunigten Verfahren führt in der Folge nicht zum Wegfall der Beachtung und Abwägung von Umweltbelangen, sondern zu einer Verlagerung deren Inhalte in andere „Kapitel“ der Begründung des Bebauungsplans, auf die an dieser Stelle auch verwiesen wird.

Zur ordnungsgemäßen Abwägung der im Verfahren gebotenen Darlegungen der Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, die auch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden müssen, wurde neben den Inhalten in der Begründung zum Bebauungsplan auch ein Artenschutz-Gutachten erarbeitet sowie die hier vorliegende Erläuterung zu den Umweltbelangen erarbeitet und der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Für den Planbereich gibt es bislang keine verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne).

Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden (Internet-Link: <http://natureg.hessen.de>) außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht unmittelbar betroffen. Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Im westlichen Teilbereich des Plangebiets ist für die Flurstücke 214/1 und 333/1 Flur 2 das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 201 „Streuobst am Neubaugebiet Gickelsberg“ mit dem Erfassungsjahr 1992 ausgewiesen.

Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Heilquellenschutzgebiet Bad König, festgesetzt am 08.09.1953, GVBl, Nr. 22, 1953, S.147.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes für die Mümling wurde u.a. die Hochwasserrisikokarte Bad König erstellt. Nach der Gefahrenkarte „Blattschnitt R-07“ liegt der Planbereich außerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes.



Luftbild google earth, Abruf April 2018

2. Beschreibung und Bewertung Vegetation und Biotoptypen

Das Stadtgebiet von Bad König liegt im Hessisch-Fränkischen Bergland am Nordrand des Sandsteinodenwaldes (naturräumliche Haupteinheit 144) vollständig in der naturräumlichen Untereinheit 144.6 „Zentraler Sandsteinodenwald“ und innerhalb der Teileinheit 144.69 „Mümlingtal“. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtgebiets Bad König und stellt sich als südwestexponierte Fläche dar, deren Höhenlage im Südwesten von 232 m auf 246 m ü.NN in Nordosten ansteigt.

Die Bestandsaufnahme des Plangebiets (Stand 11.04.2018) hatte zum Ergebnis, dass die Biotoptstrukturen im Planungsgebiet und der näheren Umgebung anthropogen geprägt sind. Das Plangebiet ist nahezu vollständig von versiegelten Verkehrsflächen mit anschließenden Baugebieten arrondiert, deren Freiflächen überwiegend gärtnerisch angelegt sind, mit mehr oder weniger großem Gehölzanteil, insgesamt aber ziergartenartigem Grünflächencharakter. Lediglich im Norden erstreckt sich im direkten Anschluss an den Plangeltungsbereich auf ca. 100 m Länge ein geschotterter Bewirtschaftungsweg, der in die freie Landschaft überleitet.

Der zu überplanende Bestand stellt nahezu vollständig Wiesenflächen dar, die unterschiedlichen Biotoptypen zugeordnet werden. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Plangebiets gehen aus dem in Anlage beigefügten Bestandsplan und der folgenden Fotodokumentation mit Erläuterung hervor.



Südostecke des Plangebiets



Blick auf den Nordostteil des Plangebiets in Richtung Norden mit Holzschuppen und Holzlager



Blick auf den Kernbereich des Plangebiets mit intensiver Weidenutzung



Südwestecke des Plangebiets am Kreuzungspunkt Berggartenstraße und Am Gickelsgraben

Der Bereich, der als geschütztes Biotop ausgewiesenen Streuobstwiese, wird aktuell als Weidefläche für Schafe genutzt. Die Gehölze an den Randbereichen stellen standortgerechten

Laubbaum- und Gehölzbestand dar, der das Biotop arrondiert. Der tatsächliche Obstbaumbestand ist aufgrund seines Alters oder nicht fachgemäßer und unregelmäßiger Pflege zum großen Teil abgestorben.



Luftbild google earth, April 2018

Aufgrund der Anzahl abgängiger Obstbäume hat das Biotop auf Grundlage der aktuellen Bestandsaufnahme den Schutzcharakter verloren. Die Belange des Artenschutzes bleiben von diesem Sachverhalt jedoch unberührt. Der verhältnismäßig hohe Totholzanteil und die Rinden- und Altersstruktur der noch bestehenden Bäume kommt als Lebensraum für Insekten und als potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Frage. Gerade in solchen Bäumen können Exemplare streng geschützter Arten besondere Lebensstätten haben.

Baum mit Spechthöhle



Rinden- und Altersstruktur einer der als potenzieller Habitatbaum kartierten Obstbäume im Plangebiet



Totholz und Ablagerungen im Bereich der Weidenfläche

Das Planungsgebiet ist gemäß seiner Parzellenstruktur in Bereiche unterschiedlicher Nutzungen gegliedert, es finden sich folgende Nutzungs- und Biotoptypen (siehe **Bestandsplan**):

Typ - Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fotodokumentation
6.200	<i>Intensiv genutzte Weide Blick von der Berggartenstraße</i>	
6.320	<i>Intensiv genutzte Frischwiese hier: Blick vom Zentrum des Plangebiets in Richtung Osten</i>	
10.610	<i>Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, hier: Bewirtschaftungsweg, Holzlagerflächen</i>	
06.910	<i>Intensiv genutzte Wirtschaftswiese im Bereich des Flst. 218/1</i>	

10.715 *Dachfläche mit Regenwasser-
versickerung, hier: Lagerschup-
pen*



Angrenzende Flächen:



Blick auf die Nordwestgrenze des Plangebiets im Bereich der Straße „Am Gickelsgraben“



Blick in die freie Landschaft in Richtung Norden



Südgrenze des Plangebiets mit Blick in die Berggartenstraße



Blick in den Verlauf der Berggartenstraße westlich des Plangebiets

Aufgestellt,
Lorsch, April 2018, Fertiggestellt Januar 2021
INFRAPRO
Christina Nolden,
M.A. Geographin

Diplom-Biologin: Christine Colmar - Mühlweg 26 - Sulzbach a. Main

**Artenschutz und
Landschaftsplanung**

Christine Colmar
Diplom-Biologin

Mühlweg 26
63834 Sulzbach am Main

Tel. 0176-32471657
c.colmar@o2online.de

**Artenschutzfachliche Gutachten
Bebauungsplan "Am Gänsbrunnen"
Stadt Bad König
08.10.2018**

Im Auftrag von:

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG

Hüttenfelder Straße 7

64653 Lorsch

www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Methodik	6
2.1 Datenrecherche	6
2.2 Luftbildauswertung	6
2.3 Geländebegehungen	6
2.4 Wirkfaktoren.....	7
3 Ergebnisse	9
3.1 Datenrecherche	9
3.2 Gebietsbeschreibung	19
3.3 Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials	21
3.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
3.3.2 europäische Vogelarten.....	25
4 Bewertung	30
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
4.2 europäische Vogelarten.....	32
5 Determination der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	33
5.1 Baumbezogene Fledermausarten	33
5.1 Gebäudebezogene Fledermausarten	34
5.2 Vögel	35
6 Fazit	40
7 Artenschutzrechtliche Prüfung	41
7.1 Prüfung: Teilgruppe Fledermäuse	42
6.1 Prüfung: Teilgruppe Fledermäuse	46
7.2 Prüfung: Bodenbrüter	50
7.3 Prüfung: Gehölzfreibrüter.....	54
7.4 Prüfung: Gehölzhöhlenbrüter	58
7.5 Prüfung: Gebäudebrüter.....	62
7 Literatur	66

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad König beabsichtigt, auf bislang baulich ungenutzten Flurstücken am nordöstlichen Siedlungsrand, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gänsbrunnen“ zur Ausweisung von Baugrundstücken durchzuführen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gänsbrunnen“ wird in diesem Fachbeitrag das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Vorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum (UR) entspricht dem markierten Geltungsbereich. Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet.

Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die daher Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können, oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).

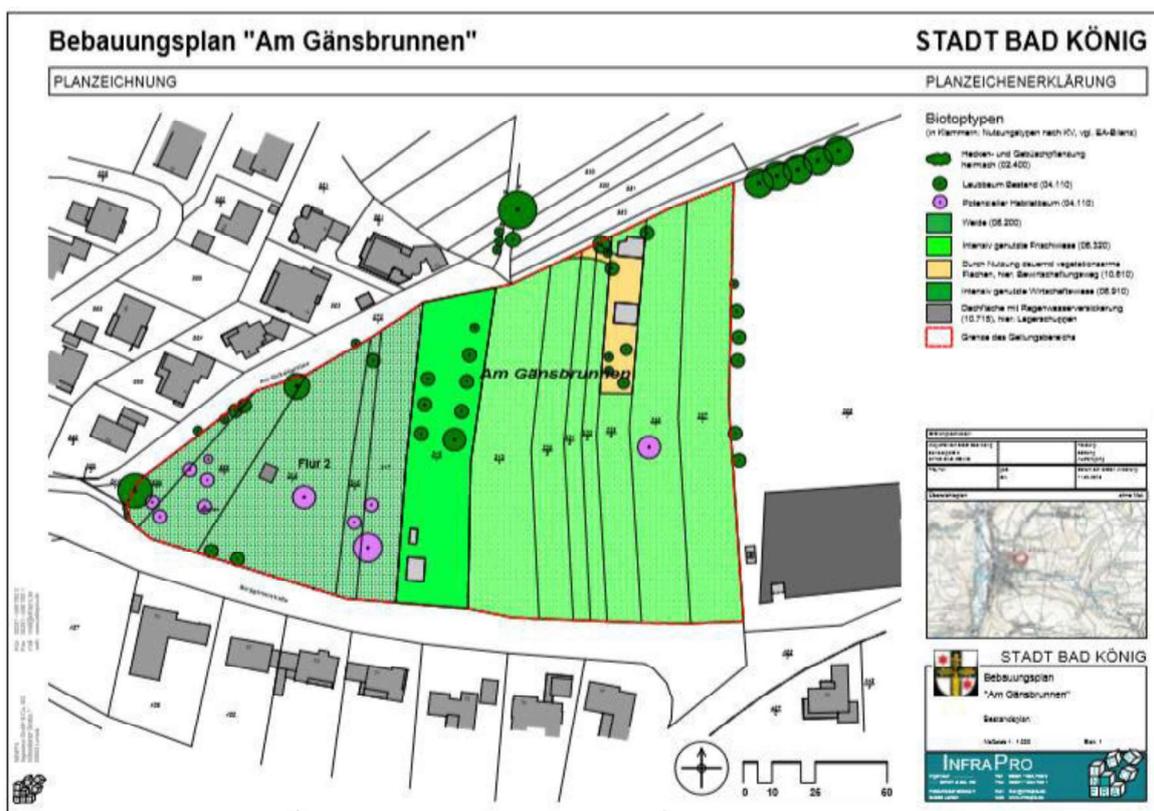


Abb. 1: Untersuchungsraum

Der Bebauungsplan umfasst den westlichen und östlichen Teilbereich des Untersuchungsraumes. Der mittlere Bereich der intensiv genutzten Frischwiese, verbleibt in seinem Bestand unverändert und ist explizit kein Bestandteil des Antragsverfahrens.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

-
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
 - keine zumutbare Alternative gegeben ist,
 - sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
 - Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
 - Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
 - ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011). Weiter wird im Leitfaden ausgeführt:

Neu ist, dass sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen sowie bei nach § 30, 33 und 34 BauGB zulässigen Vorhaben künftig nicht mehr nur auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen, sondern auch auf national besonders geschützte Arten (sog. „Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.2 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

2 Methodik

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche samt zugehöriger Luftbildauswertung sowie zwei Geländebegehungen. Bei der Bearbeitung wurden die Darstellungen der EU-KOMMISSION (2007), der Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (RUNGE et al. 2010) sowie der aktuelle Leitfaden des Landes Hessen (HMUELV 2011) berücksichtigt.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

2.1 Datenrecherche

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden.

Auf dieser Grundlage konnte, unter Berücksichtigung der Luftbildauswertung, eine Abschichtung des zu erwartenden Artenspektrums vorgenommen werden. Diese Ergebnisse (vgl. Kapitel 3.1) wurden anhand von zwei Begehungsterminen verifiziert bzw. ergänzt (vgl.: Kapitel 3.3).

Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Natura2000 Viewer (<http://natura2000.eea.europa.eu>)
- Ornitho.de

2.2 Luftbildauswertung

Für die Auswertung wurden sowohl aktuelle Luftbilder sowie auch ältere Luftbilder (alle © Google) verwendet. Letztere dienten der Dokumentation der Nutzungsarten und Entwicklung innerhalb der letzten Dekaden.

2.3 Geländebegehungen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 11. April und 24. Juli 2018 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Darüber hinaus wurden jene drei Schuppen, die innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches lokalisiert sind, überprüft und die vorliegende Habitateignung bewertet.

Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

2.4 Wirkfaktoren

Die Ermittlung der Wirkfaktoren sowie die daraus abzuleitenden potentiellen Verbotstatbestände basieren auf der Annahme, dass im westlichen und östlichen Bereich des Untersuchungsraumes eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme erfolgen wird und die Strukturen innerhalb des mittleren Bereiches (intensiv genutzte Frischwiese) erhalten werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Mögliche Wirkungen sind:

- Störung des natürlich gewachsenen Bodengefüges und der Versickerungs- und Filtereigenschaften
- Abgrenzungen von Baufeldern bzw. Baustellen
- Materiallagerungen
- Geräusch- und Staubemissionen
- Erschütterungen
- Baustellenverkehr
- (erhebliche) Störungen der Fauna durch Bewegungsunruhe durch Bauvorgänge
- Entfernung und Schnitt von Gehölzen
- Gefährdung schützenswerter Vegetationsflächen und Einzelgehölze
- Abriss von Bestandsgebäuden (Schuppen)
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb: Gefahr der erhöhten Belastung von Boden, Wasser und Luft sowie Störung angrenzender empfindlicher Nutzbereiche

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die geplante Flächennutzung werden die bestehenden Biotopflächen in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist von dauerhafter Natur und grenzt sich hiermit von der baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme ab. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Bei der temporären Inanspruchnahme lässt sich die Funktion bedingt wieder herstellen. Mögliche Wirkungen sind:

- Flächenversiegelung bzw. Verlust des natürlich gewachsenen Bodens mit seinen Regulations-, Lebensraum - und Produktionsfunktionen durch die geplanten baulichen Anlagen.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungshabitaten
- Veränderung des Wasserhaushaltes und des Lokalklimas durch die geplanten baulichen Anlagen
- Überbauung und Beseitigung von Biotopstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Mögliche Wirkungen sind:

- Erhöhung der Bewegungsunruhe durch menschliche Präsenz
- Lärm- und Lichtreize
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Kraftfahrzeuge
- dauerhafte Störung von angrenzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten

3 Ergebnisse

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen dargestellt. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt.

3.1 Datenrecherche

3.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. 1: Liste der in Hessens vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

V Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x = wahrscheinlich oder sicher, pot. = möglich, hyp.= hypothetisches Vorkommen, ud.= unwahrscheinlich aber denkbar, kein = nicht zu erwarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Vorkommen im Untersuchungsraum laut Datenrecherche	Vorkommen im Untersuchungsraum	Bewertung
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Cyrtopodium calceolus</i>	Frauenschuh	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Säugetiere					
<i>Canis lupus</i>	Wolf	* IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Castor fiber</i>	Biber	II und IV	nein, aber in angrenzenden Quadranten	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung auf der Eingriffsfläche
<i>Felis sivestris</i>	Wildkatze	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	ja	ud.	Beeinträchtigung aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Vorkommen im Untersuchungsraum laut Datenrecherche	Vorkommen im Untersuchungsraum	Bewertung
Säugetiere/Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II und IV	nein	hyp.	hyp. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	nein		pot. Quartiereignung (vornehmlich Gebäude, auch innerhalb des Baumbestandes)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II und IV	nein	hyp.	hyp. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung (Baumbestand)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II und IV	ja	hyp.	hyp. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung (Gebäude und Baumbestandes)
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung (vornehmlich Baumbestand, auch Gebäude)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	ja	ud.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	nein	ud.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung (Gebäude)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Vorkommen im Untersuchungsraum laut Datenrecherche	Vorkommen im Untersuchungsraum	Bewertung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	ja	hyp.	hyp. Quartiereignung im Bereich der Gebäude bzw. Baumhöhlen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	nein, aber in angrenzenden Quadranten	pot.	pot. Quartiereignung (Gebäude)
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	IV	ja	pot.	
Amphibien und Reptilien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte	IV	nein	hyp.	hypothetische Beeinträchtigung
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	II und IV	nein, aber in angrenzenden Quadranten	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	nein, aber in angrenzenden Quadranten	hyp.	hypothetische Beeinträchtigung
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	nein	hyp.	hypothetische Beeinträchtigung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	ja	pot.	potentielle Beeinträchtigung
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	ja	pot.	potentielle Beeinträchtigung
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		nein	hyp.	hypothetische Beeinträchtigung
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	nein	ud.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	ja	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV		ud.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II und IV	nein, aber in angrenzenden Quadranten	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Vorkommen im Untersuchungsraum laut Datenrecherche	Vorkommen im Untersuchungsraum	Bewertung
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*IV	nein	ud.	Beeinträchtigung unwahrscheinlich
Libellen					
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Kellerjungfer	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Kellerjungfer	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Schmetterlinge					
<i>Glaucopteryx arion</i> (<i>Maculinea arion</i>)	Quendel-Ameisenbläuling	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Glaucopteryx nausithous</i> (<i>Maculinea nausithous</i>)	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II und IV	ja	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Glaucopteryx teleius</i> (<i>Maculinea teleius</i>)	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Gortyna borellii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Lycæna helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Weichtiere					
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung

3.1.2 Europäische Vogelarten

In Hessen sind nach VSW & HGON (2016) 217 Vogelarten als Brutvögel verzeichnet, von denen 24 Arten als ausgestorben gelten. Somit verbleiben 193 Brutvogelarten die derzeit mehr oder weniger regelmäßig in Hessen brüten. Nach dem BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt, einige darüber hinaus auch streng geschützt.

Tab. 2: Liste der Brutvogelarten Hessens mit Angabe der im Untersuchungsgebiet zu erwartenden oder potenziell vorkommenden Brutvögel.

- BNG Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
- E Erhaltungszustand nach WERNER et al. 2014 (G = günstig, Uu = ungünstig-unzureichend, Us = ungünstig-schlecht, * = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling oder Art mit unklarem Status als Brutvogel ohne Bewertung des Erhaltungszustandes)
- VSR Vogelschutzrichtlinie (l = Anhang I, a = allgemein geschützt)
- RLD Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
- RLH Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014 in WERNER et al. 2014) Kategorien: 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; nb = nicht bewertet.
- BV Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: x = wahrscheinlich oder sicher, pot. = möglich, ud.= unwahrscheinlich aber denkbar, hyp.= nur noch hypothetisch (d.h., bei guter Ortsrandstruktur - die hier nicht gegeben ist - in ähnlicher Lage aber vorkommend), kein = nicht zu erwarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	G	a			X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	G	a			X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	b und s	Uu	a	3	V	kein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	Us	a	3	2	ud.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	b und s	Us	a	1	1	kein
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	b	Us	a			kein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	b	Us	a		3	kein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	b und s	Us	l, a			kein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammæa</i>	b	Uu	a			kein
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	b	G	a			kein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Blauweise	<i>Parus caeruleus</i>	b	G	a			X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	Us	a	3	3	pot.
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	b und s	Us	l, a	1	1	kein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	b	*	a			kein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	b	Us	a	2	1	kein
Brautente	<i>Aix sponsa</i>		*				kein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	G	a			pot.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	G	a			pot.
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	Uu	a			kein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	G	a			pot.
Drosselsänger	<i>Acroc. arundinaceus</i>	b und s	Us	a		1	kein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	G	a			ud.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b und s	Uu	l, a		V	kein
Elster	<i>Pica pica</i>	b	G	a			X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	b	G	a			kein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	b	*	a			kein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	Uu	a	3	V	kein
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b	Uu	a	3	V	ud.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	Uu	a	v	V	pot.
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	b	G	a			kein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	b und s	US	l	3	1	kein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	G	a			ud.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	b und s	Us	a		1	kein
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	b und s	Us	a	2	1	kein
Gänseäger	<i>Mergus merganser</i>	b	Us	a	V	R	kein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	G	a			pot.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	G	a			ud.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	Us	a	V	2	pot.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	b	G	a			kein
Gelbkopf-Schafstelze	<i>Motac. flavissima</i>	b	*	a			kein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b	Us	a		3	kein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	G	a			kein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	Uu	a			pot.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	Uu	a	V	V	pot.
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	b und s	Us	a		1	kein
Graugans	<i>Anser anser</i>	b	Uu	a			kein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	Uu	a			kein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	G	a	V		kein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	b und s	Us	l, a	2	2	kein
Gr. Alexandersittich	<i>Psittacula eupatria</i>		*				kein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	b und s	Us	a	1	1	kein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	G	a			pot.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b und s	G	a			pot.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b und s	Uu	a		3	kein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	b und s	Us	l, a	3	1	kein
Halsbandsittich	Psittacula krameri	b	*	a			kein
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	b	Us	l, a	2	1	kein
Haubenlerche	Galerida cristata	b und s	Us	a	1	1	kein
Haubenmeise	Parus cristatus	b	G	a			kein
Haubentaucher	Podiceps cristatus	b	Uu	a			kein
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	b	G	a			X
Hausperling	Passer domesticus	b	Uu	a	V	V	X
Heckenbraunelle	Prunella modularis	b	G	a			ud.
Heidelerche	Lullula arborea	b und s	Us	l, a	V	1	kein
Heringsmöwe	Larus fuscus	b	Us	a	*	R	kein
Höckergans	Anser cygnoides	b	*				kein
Höckerschwan	Cygnus olor	b	*	a			kein
Hohлтаube	Columba oenas	b	Uu	a			kein
Kanadagans	Branta canadensis	b	*	a			kein
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	b und s	Us	a		R	kein
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	b	G	a			kein
Kiebitz	Vanellus vanellus	b und s	Us	a	2	1	kein
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	b	Uu	a		V	ud.
Kleiber	Sitta europaea	b	G	a			kein
Kleinspecht	Dryobates minor	b	Uu	a	V	V	ud.
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	b und s	Us	l, a	3	1	kein
Knäkente	Anas querquedula	b und s	Us	a	2	1	kein
Kohlmeise	Parus major	b	G	a			X
Kolbenente	Netta rufina	b	Us	a		R	kein
Kolkrahe	Corvus corax	b	G	a			kein
Kormoran	Phalacrocorax carbo	b	Uu	a			kein
Krickente	Anas crecca	b	Us	a	3	1	kein
Kuckuck	Cuculus canorus	b	Us	a	V	3	kein
Kurzschmabelgans	Anser brachyrhynchus	b	*	a			kein
Lachmöwe	Larus ridibundus	b	Us	a		R	kein
Löffelente	Anas clypeata	b	Us	a	3	1	kein
Mandarinte	Aix galericulata	b	*	a			kein
Mantelmöwe	Larus marinus	b	Us	a		R	kein
Mauersegler	Apus apus	b	Uu	a			kein
Mäusebussard	Buteo buteo	b und s	G	a			kein
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	b	Uu	a	V	3	kein
Misteldrossel	Turdus viscivorus	b	G	a			ud.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Mittelmeerermöwe	<i>Larus michahellis</i>	b	Us	a			kein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Mohrenkopfpapagei	<i>Poiceph. senegalus</i>		*				kein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	G	a			pot.
Mönchsstittich	<i>Myiopsitta monachus</i>	b	*	a			kein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	G	a			kein
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	b	Us	a			kein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	Uu	l, a		V	pot.
Nilgans	<i>Aloochen aegyptiaca</i>	b	*	a			kein
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	b	Uu	a			kein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	Uu	a	V	V	kein
Rabenkrähe	Corvus corone	b	G	a			X
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	b und s	Us	a	2	1	kein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	Uu	a	3	3	pot.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	Us	a	2	2	hyp.
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	b	Uu	a			kein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	G	a			pot.
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	Uu	a		3	kein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	b und s	Us	a		1	kein
Rostweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	b und s	Us	l, a		3	kein
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	b	*	a			kein
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	b und s	Us	a		R	kein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	G	a			pot.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b und s	Uu	l, a	V	V	kein
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	b und s	*	l, a	3		kein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	Uu	a		V	kein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	b	Us	a			kein
Schilfrohrsänger	<i>Acroc., schoenobaenus</i>	b und s	Us	a		1	kein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	b	Us	a		R	kein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b und s	Uu	a		3	kein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	b	Us	a		R	kein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	G	a			kein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	b und s	Us	a		1	kein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	b	Uu	a			kein
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	b	Us	a		R	kein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Schwarzschan	<i>Cygnus atratus</i>						kein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	b und s	Uu	l, a		3	kein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	G	a			pot.
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicap.</i>	b	G	a			kein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b und s	G	a			kein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	b und s	*	l, a	3		kein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	b und s	Uu	l, a			kein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	G	a	3		X
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b und s	Us	a	3	V	hyp.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	b	Us	a	1	1	kein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	b und s	Us	l, a			kein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	Uu	a		V	pot.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b	Uu	a		V	kein
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		*		nb		kein
Streifengans	<i>Anser indicus</i>		*				kein
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	b	G	a			pot.
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	G	a			kein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	b	Us	a		1	kein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	b	Uu	a			kein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	b	G	a			kein
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b und s	Uu	a	V	V	kein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpac.</i>	b	Uu	a		V	kein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b	Uu	a	3	V	kein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	b und s	Us	l, a	3	1	kein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	Uu	a			pot.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b und s	G	a			ud.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	b und s	Us	a	2	2	kein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	b und s	Us	a	1	1	kein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	b und s	Us	a	V	2	kein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	b und s	Uu	l, a		3	kein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	Uu	a			kein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	Uu	a	V	V	kein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	b und s	Us	l, a	2	1	kein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	b	G	a			kein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b und s	G	a			kein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	Uu	a		3	kein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b und s	Uu	a		3	kein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	b	Uu	a	V	V	kein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	VSR	RLD	RLH	BV
Wanderfalke	Falco peregrinus	b und s	Uu	l, a			kein
Wasseramsel	Cinclus cinclus	b	G	a			kein
Wasserralle	Rallus aquaticus	b	Uu	a	V	3	kein
Weidenmeise	Parus montanus	b	Uu	a		V	kein
Weißstorch	Ciconia ciconia	b und s	Uu	l, a	3	V	kein
Weißwangengans	Anser leucopsis	b		a			kein
Wendehals	Jynx torquilla	b und s	Us	a	2	1	hyp.
Wespenbussard	Pernis apivorus	b und s	Uu	l, a	3	3	kein
Wiedehopf	Upupa epops	b und s	Us	a	3	1	kein
Wiesenpieper	Anthus pratensis	b	Us	a	2	1	kein
Wiesenschafsteize	Motacilla flava	b	G	a			hyp.
Wiesenweihe	Circus pygargus	b und s	Us	l, a	2	1	kein
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	b	G	a			kein
Zaunammer	Emberiza cirius	b und s	Us	a	3	1	kein
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	b	G	a			ud.
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	b und s	Us	l, a	3	1	kein
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	b	G	a			X
Zippammer	Emberiza cia	b und s	Us	a	1	1	kein
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	b und s	Us	l, a	2	1	kein
Zwergschnäpper	Ficedula parva	b und s	*	l, a	V		kein
Zwergsumpfuhhn	Porzana pusilla	b und s	Us	l, a	R	1	kein
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	b	Uu	a		3	kein

3.2 Gebietsbeschreibung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich im westlichen Bereich um eine intensiv beweidete Grünfläche, die sowohl mit einem Schaafsunterstand (Schuppen Nr.3), als auch mit zahlreichen z.T. abgängigen Habitatbäumen bestückt ist, die nahezu allesamt über eine Vielzahl von Höhlen- und Spaltenstrukturen verfügen.



Abb.2: Blick auf das westliche Planungsgebiet samt Schuppen (Schaafsunterstand).

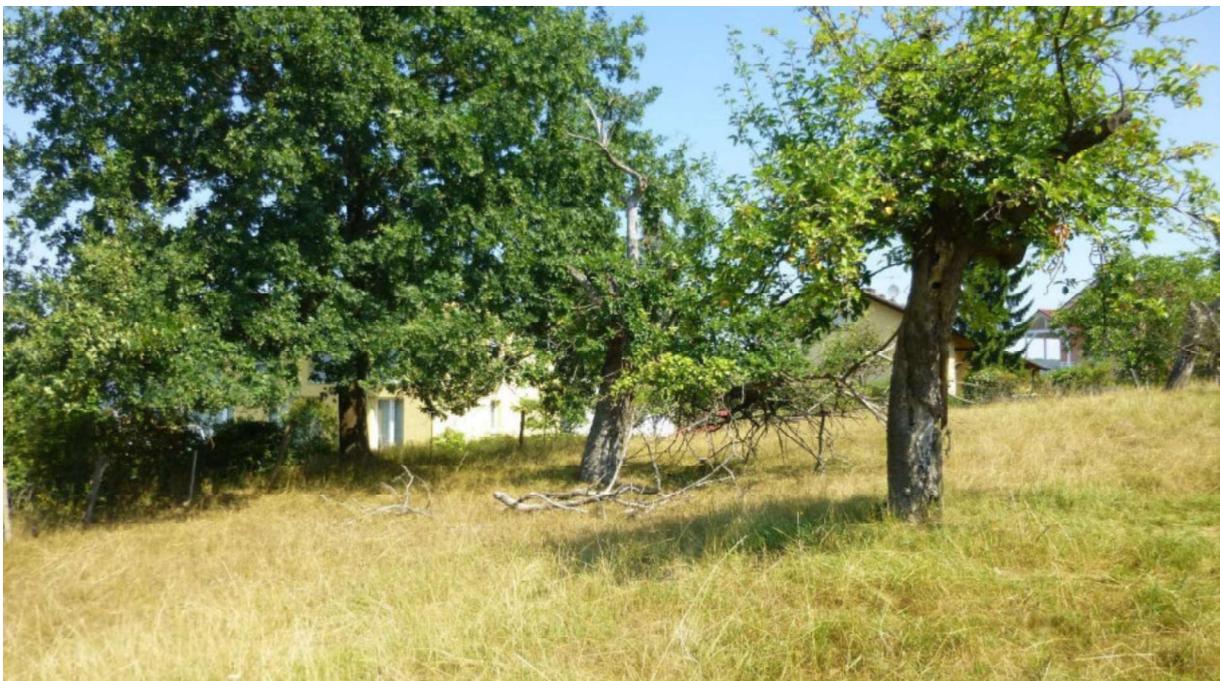


Abb.3: Einzelne Habitatbäume des westlichen Planungsgebietes.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes sind zwei Schuppen lokalisiert, die auf einer intensiv genutzten Wiese mit einzelndem Baumbestand lokalisiert sind.



Abb.4: Blick von der nordöstlichen Grenze des Planungsgebietes auf die beiden Schuppen. In der Bildmitte wird Schuppen Nr. 1 (helles Holz) ersichtlich, Schuppen Nr.2 befindet sich am rechten Bildrand.

Auch in diesem Bereich befinden sich Höhlen und Spaltenstrukturen in einzelnen Bäumen.



Abb.5: Z.T. abgängiger Habitatbaum innerhalb des östlichen Planungsgebietes.

Die Nutzung der letzten Jahre führte dazu, dass sich beide Wiesenflächen als intensiv genutzt repräsentieren.



Abb.6: Blick vom östlichen Planungsgebiet auf den mittleren Flächenbereich (samt Schuppen, Bienenstöcken, Holzlagerungen und Habitatbäumen/Totholz), der kein Bestandteil des Antragsverfahrens repräsentiert und dessen Bestand unverändert verbleibt.

3.3 Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials

3.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.3.1.1 Fledermäuse

Baumbezogene Fledermausarten

Die zahlreichen Astabbrüche und Höhlenstrukturen bieten an der Mehrzahl des vorliegenden Baumbestandes potentiell geeignete Quartiere für die baumgebundenen Fledermausarten. Zu berücksichtigen gilt, dass die zumeist geringe Höhe der potentiellen Quartiere dazu führt, dass keine Eignung für einzelne Arten dieser Teilgruppe besteht (bspw. Großer Abendsegler). Dennoch bleibt festzustellen, dass der Großteil des Baumbestandes über potentielle Quartierstrukturen für einzelne baumgebundene Fledermausarten verfügt.

Darüber hinaus bedingt die fehlende artspezifische Erfassung, dass im Folgenden davon ausgegangen wird, dass die Gesamtheit der potentiell zu erwartenden baumgebundenen Fledermausarten innerhalb des Planungsgebietes vorkommt (vgl. Tab.1 und 3). Auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die Gesamtheit der artspezifischen Anforderungen berücksichtigt und bewertet werden können.



Abb.7: Astabbrüche als potentielle Quartierstrukturen (baumgebundene Fledermäuse).



Abb.8: Astabbrüche als potentielle Quartierstrukturen (Fledermäuse/Gehözhöhlenbrüter).

Gebäudebezogene Fledermausarten

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in und an den drei Schuppen gegeben. Ein Nutzungsnachweis der Gebäude (Kotspuren) konnte aufgrund der vorliegenden Bodenstruktur nicht erbracht werden. Auch in diesem Fall bedingt das Fehlen von artspezifischen Erfassungen, dass von einem sog. Worst-Case-Szenario ausgegangen wird, da ausschließlich auf diesem Weg die Gesamtheit der zu erwartenden Beeinträchtigungen berücksichtigt

werden kann. Folglich wird von einem Vorkommen aller potentiell bzw. hypothetisch zu erwartenden gebäudebezogenen Fledermausarten im Planungsgebiet ausgegangen.



Abb.9: Potentielle Quartierstrukturen der gebäudebezogene Fledermausarten finden sich sowohl innerhalb der drei Schuppen (Deckenkonstruktion) sowie an den mit Wellblech verkleidete Außenversaden.

Tab.3: zu berücksichtigende Fledermausarten

Säugetiere/Fledermäuse					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II und IV	nein	hyp.	hyp. Quartiereignung
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	IV	nein		pot. Quartiereignung
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	II und IV	nein	hyp.	hyp. Quartiereignung
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung
Myotis myotis	Großes Mausohr	II und IV	ja	hyp.	hyp. Quartiereignung
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung
Myotis natterii	Fransenfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	ja	ud.	unwahrscheinlich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	nein	ud.	unwahrscheinlich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	nein	pot.	pot. Quartiereignung

Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	ja	hyp.	hyp. Quartiereignung
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	nein, aber angr. Quadranten	pot.	pot. Quartiereignung
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	II und IV	nein	kein	keine Beeinträchtigung
Vespertilio murinus	Zweifarbfliegendermaus	IV	ja	pot.	pot. Quartiereignung

3.3.1.2 Bilche

Innerhalb des Baugrundstückes befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Nachweis der Tiere selbst oder entsprechenden Fraßspuren konnte nicht erbracht werden.

3.3.1.3 Amphibien

Das durchweg trockene Grundstück verfügt über kein Habitatpotential für die Tierklasse der Amphibien. Ein Nachweis konnte folglich nicht erbracht werden.

3.3.1.4 Reptilien

Innerhalb des Planungsgebietes fehlen offene Sandflächen vollständig. Gleiches findet für entsprechende Besonnungsplätze Geltung. Ein Artnachweis konnte nicht erbracht werden.

3.3.1.5 Käfer

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

3.3.1.6 Tagfalter

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen. Darüber hinaus konnte kein Nachweis des Großen Wiesenknopfes selbst, oder der essenziellen Raupen- und Falterfutterpflanzen erbracht werden.

3.3.1.7 Sonstige Arten

Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Tierklassen oder Arten wie bspw. Fische, Libellen oder der Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

3.3.1.8 Pflanzenarten

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund fehlender Standorteignung nicht zu erwarten, Nachweise konnten nicht erbracht werden.

3.3.2 europäische Vogelarten

Ein Nachweis von aktiven Brutvorkommen konnte im Rahmen der beiden Begehungstermine nicht erbracht werden. Lediglich ein Rauchschwalbennest aus dem Vorjahr (nach Angaben des Besitzers waren es 2017 noch zwei), konnte in Schuppen Nr.1 nachgewiesen werden. Anderweitige (Brut-) Nachweise fehlten vollständig. Bei den gesichteten, oder verhörten Vogelarten handelte es sich durchweg um Nahrungsgäste, die das Planungsgebiet sowie die angrenzenden Bereiche zur Nahrungssuche nutzten.

Allerdings bedingen die fehlenden artspezifischen Erfassungen auch bei den europäischen Vogelarten, dass im Folgenden von einem Vorkommen aller hypothetisch zu erwartenden Vogelarten (vgl. Tab.4) ausgegangen wird.

Tab.4: Zu berücksichtigende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	Erhaltungszustand	RLD	RLH	BV	Nachweise
Amsel	Turdus merula	b	G			X	X
Bachstelze	Motacilla alba	b	G			X	
Baumpieper	Anthus trivialis	b	Us	3	2	ud.	
Blaumeise	Parus caeruleus	b	G			X	X
Bluthänfling	Carduelis cannabina	b	Us	3	3	pot.	
Buchfink	Fringilla coelebs	b	G			pot.	X
Buntspecht	Dendrocopos major	b	G			pot.	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	b	G			pot.	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	b	G			ud.	
Elster	Pica pica	b	G			X	
Feldschwirl	Locustella naevia	b	Uu	3	V	ud.	
Feldsperling	Passer montanus	b	Uu	v	V	pot.	X
Fitis	Phylloscopus trochilus	b	G			ud.	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	b	G			pot.	X
Gartengrasmücke	Sylvia borin	b	G			ud.	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	b	Us	V	2	pot.	X
Girlitz	Serinus serinus	b	Uu			pot.	
Goldammer	Emberiza citrinella	b	Uu	V	V	pot.	
Grünfink	Carduelis chloris	b	G			pot.	
Grünspecht	Picus viridis	b und s	G			pot.	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	b	G			X	X
Hausperling	Passer domesticus	b	Uu	V	V	X	X
Heckenbraunelle	Prunella modularis	b	G			ud.	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	b	Uu		V	ud.	
Kleinspecht	Dryobates minor	b	Uu	V	V	ud.	
Kohlmeise	Parus major	b	G			X	X
Misteldrossel	Turdus viscivorus	b	G			ud.	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	b	G			pot.	X
Neuntöter	Lanius collurio	b	Uu		V	pot.	
Rabenkrähe	Corvus corone	b	G			X	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	b	Uu	3	3	pot.	BV
Rebhuhn	Perdix perdix	b	Us	2	2	hyp.	
Ringeltaube	Columba palumbus	b	G			pot.	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	b	G			pot.	
Singdrossel	Turdus philomelos	b	G			pot.	
Star	Sturnus vulgaris	b	G	3		X	
Steinkauz	Athene noctua	b und s	Us	3	V	hyp.	
Stieglitz	Carduelis carduelis	b	Uu		V	pot.	
Sumpfmeise	Parus palustris	b	G			pot.	

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	Uu			pot.	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b und s	G			ud.	X(Umgebung)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	b und s	Us	2	1	hyp.	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	G			hyp.	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	G			ud.	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	G			X	X

BV Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet: x = wahrscheinlich oder sicher, pot. = möglich, ud.= unwahrscheinlich aber denkbar, hyp.= nur noch hypothetisch (d.h., bei guter Ortsrandstruktur - die hier nicht gegeben ist - in ähnlicher Lage aber vorkommend), kein = nicht zu erwarten

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsraum selbst verfügt nahezu der gesamte Baumbestand über ein entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist. Hinweise auf eine diesjährige Nutzung liegen nicht vor.



Abb.10: Habitatpotential der Gehölzfreibrüter innerhalb des östlichen Planungsgebietes.

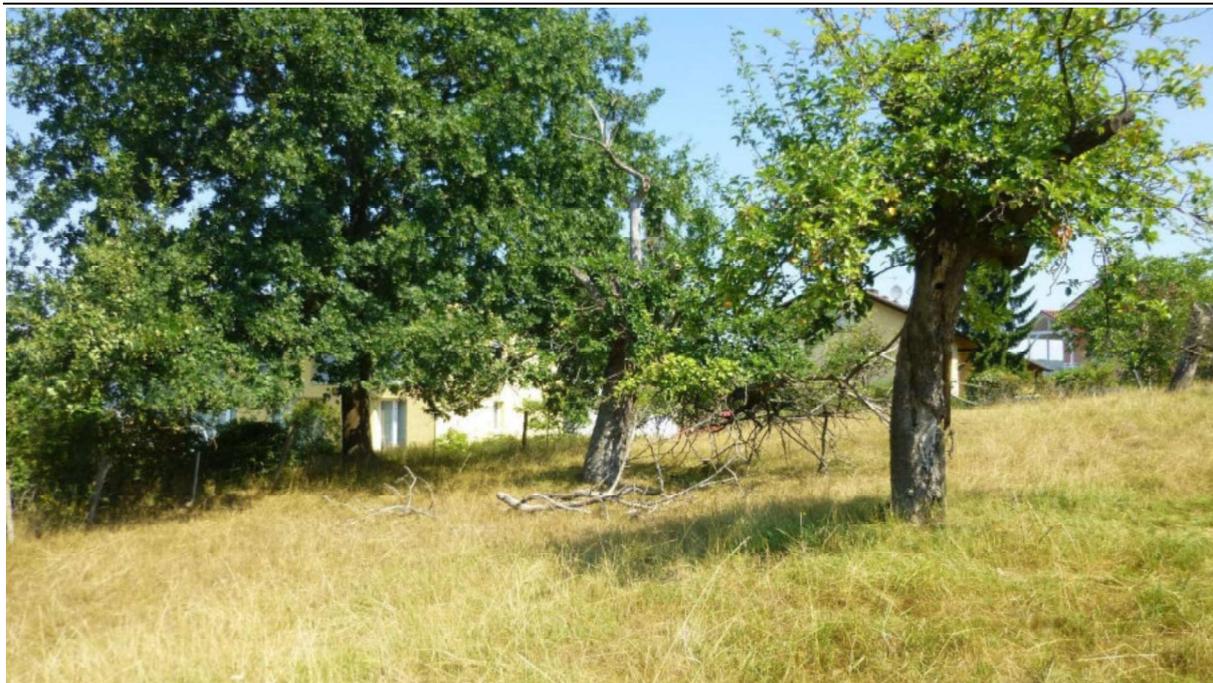


Abb.11: Habitatpotential der Gehölzfreibrüter innerhalb des westlichen Planungsgebietes.

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Die Vielzahl der Bäume im westlichen Bereich, als auch ein Baum im östlichen Planungsgebiet verfügen über entsprechende Höhlenstrukturen. Darüber hinaus besteht eine künstliche Nisthilfe im östlichen Planungsgebiet. Resümierend ist von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen.



Abb.12: Spechthöhlen innerhalb des östlichen Planungsgebietes (Gehölzhöhlenbrüter).



Abb.13: Spechthöhle innerhalb des westlichen Planungsgebietes.

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Auf der Fläche wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Darüber hinaus bedingt die intensive Nutzung des Baugrundstückes, das von einer rein potentiellen Nutzung des Gebietes auszugehen ist.



Abb.14: Habitatpotential der Bodenbrüter innerhalb des Baugrundstückes.



Abb.15: begrenztes Habitatpotential der Bodenbrüter innerhalb des beweideten, westlichen Planungsgebietes.

Vogelgilde Gebäudebrüter

Als Gebäudebrüter werden jene Arten bezeichnet, die ihre Nester an bzw. in Gebäudestrukturen anlagen und als Kulturfolger zu bezeichnen sind. Die Neststandorte werden i.d.R. alljährlich wieder genutzt bzw. es findet z.T. auch eine artübergreifende Nachnutzung statt. So werden bspw. Rauchschnäppern genutzt, was innerhalb des Projektgebietes (noch) nicht nachgewiesen werden konnte. Allerdings bedingt der Nachweis eines Rauchschnäppernestes innerhalb des Schuppens Nr.1 (im Vorjahr sollen es nach Angaben des Eigentümers zwei gewesen sein), dass von einer Nutzung der Schuppen als Fortpflanzungstätte auszugehen ist.



Abb.16: Rauchschwabennest aus dem Vorjahr, innerhalb des Schuppens Nr.1.

4 Bewertung

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse (Gebäude- und baumbezogene Fledermausarten)

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist sowohl im Bereich der zahlreichen Habitatbäume (Baumhöhlen und Spaltenquartiere) sowie im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) gegeben. Ein Nutzungsnachweis der Gebäude (Kotspuren) konnte aufgrund der vorliegenden Bodenstruktur nicht erbracht werden und auch bei den potentiellen Quartierbäumen ließ sich kein sicherer Nutzungsnachweis verifizieren. Allerdings bedingt die potentielle Habitateignung, dass von einer temporären Nutzung auszugehen ist. Daher sind verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu determinieren und umzusetzen, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG vermieden werden kann bzw. zu erwartende Konflikte kompensiert werden können.

Eine dauerhafte Störung ist hingegen nicht anzunehmen. Fledermäuse gelten allgemein als wenig störungsanfällig. Was verbleibt ist eine potentielle Störung während der Bauphase. Diese ist zeitlich begrenzt, so dass kein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG zu erwarten ist.

4.1.2 Bilche

Die fehlenden Nachweise und Habitateignung des Planungsgebietes bedingt, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

4.1.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien konnte anhand der fehlenden Habitatsignung (keine Gewässer im Planungsgebiet sowie der näheren Umgebung) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind keine Wanderbewegungen über die Hochfläche zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.1.4 Reptilien

Ein Nachweis von Reptilien konnte im Rahmen der Begehungen nicht erbracht werden. Zusätzlich zu berücksichtigen gilt, dass das weitgehende Fehlen von Deckungsstrukturen sowie das vollständige Fehlen von offenen Sandflächen und Besonnungsplätzen im Eingriffsbereich dazu führt, dass die Habitatsignung des Untersuchungsgebietes als gering bewertet werden muss. Von einem Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien ist nicht auszugehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.1.5 Käfer

Ein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) konnte nicht erbracht werden, was aufgrund fehlender Standorteigenschaften bereits zu erwarten war.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.1.6 Tagfalter

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Dunkler und Heller Ameisenbläuling sowie der Großen Wiesenknopfes konnten nicht nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.1.7 Sonstige Arten

Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Tierklassen oder Arten wie bspw. Fische, Libellen oder der Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.1.8 Pflanzenarten

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund fehlender Standorteignung nicht zu erwarten, Nachweise konnten nicht erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.2 europäische Vogelarten

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist sowohl im Bereich der zahlreichen Habitatbäume, der unbeweideten Freiflächen sowie im Bereich der Bestandsgebäude (Schuppen) gegeben. Ein Brutnachweis innerhalb des Planungsgebietes konnte an den beiden Untersuchungstagen, mit Ausnahme des Rauchschalbennestes aus dem Vorjahr, nicht erbracht werden.

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Ein sicherer Nutzungsnachweis ließ sich an den potentiellen Quartierbäumen nicht verifizieren. Allerdings bedingt die potentielle Habitateignung, dass von einer Nutzung auszugehen ist. Daher sind verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu determinieren und umzusetzen, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 vermieden werden kann.

Diesbezüglich zu berücksichtigen gilt, dass ein Großteil des zugehörigen Artenspektrums die Neststandorte jedes Jahr auf Neue anlegt.

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Die Vielzahl und den gesamten Baumbestand umfassende Vorliegen von natürlichen Nistmöglichkeiten bedingt, dass von einer umfassenden Nutzung des Eingriffsbereiches bzw. der vorliegenden Strukturen auszugehen ist. Daher sind verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu determinieren und umzusetzen, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 vermieden werden kann bzw. zu erwartende Konflikte kompensiert werden können.

Vogelgilde Bodenbrüter

Die extensive Nutzung des Baugrundstückes bedingt, dass von einer potentiellen Nutzung des Gebietes auszugehen ist. Daher sind verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu determinieren und umzusetzen, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden kann.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ist hingegen nicht zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit determiniert wird, da diese Vogelgilde keine dauerhaften Neststandorte anlegt.

Vogelgilde Gebäudebrüter

Neben dem Zustand der Schuppen, insbesondere der vorliegenden Einflugmöglichkeiten, bedingt der Nachweis eines alten Rauchschalbennestes, dass von einer Nutzung des Schuppens 1 sowie einer potentiellen Nutzung der beiden weiteren Schuppen auszugehen ist. Daher sind verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu determinieren und umzusetzen, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden kann.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel. Das impliziert, dass für diese beiden Tiergruppen verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu determinieren bzw. umzusetzen sind, die im Folgenden detailliert aufgezeigt werden.

5 Determination der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Baumbezogene Fledermausarten

Für diese Artengruppe wurde eine mögliche Betroffenheit festgestellt. Nutzbare Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches für einen Teil der baumhöhlenbezogene Arten vorhanden. Da die Rodung der Habitatbäume vorgesehen ist, muss von einer Beeinträchtigung sämtlicher potenzieller Quartierstandorte ausgegangen werden.

Darüber hinaus kann eine Rodung potentieller Quartierstrukturen zum Tod immobiler Fledermäuse führen. Daher wird die Rodung auf eine Zeit außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere durchzuführen um Verbotstatbestände bei baumgebundenen Fledermausarten zu vermeiden

V-1: Begrenzung der Rodungszeit

- Die Rodungszeit auf den Monat Oktober begrenzt.

Maßnahmenalternative: Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so können spätere Rodungstermine dann artenschutzfachlich vertreten werden, wenn potentielle Quartierstrukturen (nach erfolgter Kontrolle) im Idealfall innerhalb des Monats Oktober verschlossen werden.

V-2: Kontrolle und Verschluss der potentiellen Quartierstrukturen

Auch innerhalb des Monats Oktober sowie in den weiteren, angegebenen Zeiträumen können die potentiellen Quartiere am Tag durch Fledermäuse besetzt sein.

- Daher sind alle potentiellen Quartierstrukturen vor Fällung des Baumes mittels eines Endoskops (ökologische Baubegleitung) auf Besatz hin zu prüfen sowie bei Nichtbesatz zu verschließen (bspw. mittels Bauschaum)

Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, ist die entsprechende Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann nachts zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Fledermäuse ausgeflogen und die Quartiere verlassen sind.

A-1: Schaffung von Ersatzquartieren

Zum Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter Quartierstrukturen wird die Anbringung von drei sog. Fledermauskästen an Strukturen des Grundstückes gefordert. Ausschließlich auf diesem Weg lässt

sich die ökologische Funktion der betroffenen Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere im räumlichen Zusammenhang gewährleisten.

Folgende Fledermauskästen der Firma Schwegler wurden zum vorgezogenen Ausgleich des Quartierverlustes ausgewählt:

- 1x Schwegler Großraum Fledermauskasten Überwinterungshöhle
1FW (geeignet als Sommer- und Winterquartier)
- 1x Schwegler Fledermaus Universalhöhle 1FFH Fledermauskasten
Sommerquartier
Die Höhe beider Kammern wurde den Ansprüchen von über zehn Fledermausarten angepasst.
- 1x Schwegler Fledermaushöhle 2FN

Die Ersatzquartiere müssen vor dem Fällen des ersten potentiellen Quartierbaumes innerhalb des Grundstückes angebracht werden.

5.1 Gebäudebezogene Fledermausarten

Nutzbare Quartierstrukturen sind in bzw. an den drei Schuppen für einen Teil der gebäudebezogene Arten vorhanden. Da der vollständige Abriss der Schuppen vorgesehen ist, muss von einer Beeinträchtigung sämtlicher potenzieller Quartierstandorte ausgegangen werden.

Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass keiner der bestehenden Schuppen einen Frostschutz im Winter bieten kann. Einer Nutzung der Gebäude als Winterquartier, ist daher nicht zu erwarten.

Dennoch kann der mit dem Abriss der Gebäude verbundene Verlust potentieller Quartierstrukturen zum Tod immobiler Fledermäuse führen. Daher wird die Rodung auf eine Zeit außerhalb der Setzzeiten und zudem außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse determiniert, um Verbotstatbestände bei den gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden

V-3: Zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten

Zum Schutz der gebäudebezogenen Fledermausarten wird

- der Abriss der Gebäude auf eine Zeitspanne von Mitte November bis Mitte März begrenzt.

Ausschließlich auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass sich keine Fledermäuse in den Tagesquartieren bzw. potentiellen Wochenstuben befinden.

E-1: Nachkontrolle der Gebäude

Auch wenn eine Überwinterung im Bereich der drei Schuppen nicht anzunehmen ist, wird vor Beginn der Abrissarbeiten eine Kontrolle der drei Gebäudestrukturen empfohlen.

- Potentielle Quartierstrukturen sind vor Abriss des ersten Gebäudes mittels einer ökologischen Baubegleitung auf Besatz hin zu prüfen.

Mittels dieser empfohlenen wie zusätzlichen Kontrolle kann der maximale Schutz der gebäudebezogenen Fledermausarten gewährleistet werden.

A-2: Integration von Fledermauskästen in geplante Gebäudestrukturen

Zum Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter Quartierstrukturen innerhalb der drei Schuppen wird die Integration eines Fledermauskastens in die geplanten Gebäude gefordert. Ausschließlich auf diesem Weg lässt sich die ökologische Funktion der Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang gewährleisten.

Hierzu wird die Anbringung eines **Schwegler Fledermaus-Fassadenquartieres** empfohlen:

- **1x 1FQ** (Sommerquartier)

Alternativ wäre der Einbau in das Gebäude möglich (Schwegler 1MF samt zugehörigen Grundstein). Die Anbringung bzw. Gebäudeintegration sollte durch einen Fachmann bzw. eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

A-3: Schaffung von Ersatzquartieren

Da zwischen der Integration der künstlichen Quartiere in neue Gebäude und dem Abriss des derzeitigen Bestandes eine Zeitspanne besteht, in welcher der lokalen Fledermausfauna keine Quartiere zur Verfügung stehen, ist diese Zeit mittels der Anbringung von 2 Fledermauskästen zu überbrücken.

Diese Ersatzquartiere müssen vor der Zerstörung des ersten potentiellen Quartieres innerhalb des Grundstückes angebracht werden.

Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten die Fledermauskästen auch nach Abschluss der Baumaßnahme auf dem Grundstück verbleiben.

Folgende Fledermauskästen der Firma Schwegler werden zum vorgezogenen Ausgleich des Quartierverlustes empfohlen:

- 1x FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier
- 1x Grossraum-Flachkasten 3FF

5.2 Vögel

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Die Habitategnung der vorliegenden Baumstrukturen bedingt, dass von einer potentiellen Nutzung auszugehen ist.

V-4: Begrenzung der Rodungszeit

- Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um unmittelbar danach die Fällung durchzuführen.

E-2: Empfohlene Anpflanzung von Ersatzstrukturen

Da der derzeitige Planungsstand mit dem Verlust des bestehenden Baumbestandes einhergeht, wird empfohlen

- geeignete Ersatzstrukturen (Hecken, Bäume) in das Bauvorhaben zu integrieren.

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Die Vielzahl und den gesamten Baumbestand umfassende Vorliegen von natürlichen Nistmöglichkeiten (wie auch einer künstlichen Nisthilfe) bedingt, dass von einer umfassenden Nutzung des Eingriffsbereiches bzw. der vorliegenden Strukturen auszugehen ist.

V-4: Begrenzung der Rodungszeit

- Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen.

A-4: Erhalt der künstlichen Nisthilfen

- Die künstliche Nisthilfe, die innerhalb des Eingriffsbereiches lokalisiert ist, muss erhalten werden und an anderen Strukturen auf dem Grundstück angebracht werden.

Die artspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

A-5: Schaffung künstlichen Nisthilfen

Aufgrund dessen, dass mit der Rodung des Baumbestandes der unvermeidbare Verlust von natürlichen Höhlenstrukturen einhergeht sind,

- künstliche Nisthilfen an bestehenden oder zu errichtenden Strukturen innerhalb des Baugrundstückes anzubringen.

Art und Anzahl der künstlichen Nisthilfen sind in Abhängigkeit zu dem verloren natürlichen Inventar zu wählen und an (im Idealfall neuen bzw. zusätzlichen) Strukturen innerhalb des Grundstückes anzubringen (Auswahl und Anbringung mittels Ökologische Baubegleitung).

Vogelgilde Bodenbrüter

Die intensive Nutzung des Planungsgebietes (Beweidung sowie kurzer Bewuchs) bedingt, dass von einer ausschließlich potentiellen Nutzung des Gebietes auszugehen ist.

V-5: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

- Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen, um ein mögliches Bestehen von Gelegen von Boden- und Nischenbrütern zu umgehen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal (ökologische Baubegleitung), auf vorhandene Bodennester oder Nester in angrenzenden Hecken und Sträuchern abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ist hingegen nicht zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit determiniert wird, da diese Vogelgilde keine dauerhaften Neststandorte anlegt.

Vogelgilde Gebäudebrüter

Das vorliegende Habitatpotential sowie der Nutzungsnachweis innerhalb des Schuppens Nr.1 bedingt, dass von einer Nutzung der Gebäudestrukturen auszugehen ist.

V-6: zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten

- Der Abriss der Gebäude muss daher außerhalb der Brutzeit und demnach zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

A-6: Schaffung künstlichen Nisthilfen

Aufgrund dessen, dass mit dem Abriss des Schuppen Nr.1 der unvermeidbare Verlust des bestehenden Rauchschwalbennestes sowie entsprechender Potentiale einhergeht sind,

- künstliche Nisthilfen an den geplanten Gebäuden oder zu errichtenden Strukturen zu integrieren.

-

Hierzu wird die Anbringung von zwei verschiedenen **Schwegler Fledermaus-Fassadenquartieren** empfohlen:

- **2x Rauchschwalbennest 10 oder 10b**

Alternativ wäre der Einbau in das Gebäude möglich.

Darüber hinaus wäre die Integration eines weiteren Quartieres (bspw. Mauersegler) wünschenswert.

5.3 Zusammenfassung der verbindlichen Vermeidungsmaßnahmen

V-1: Begrenzung der Rodungszeit (baumbezogene Fledermausarten)

- Die Rodungszeit auf den Monat Oktober begrenzt.

V-2: Kontrolle und Verschluss der potentiellen Quartierstrukturen

V-3: Zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten (gebäudebezogenen Fledermausarten)

- der Abriss der Gebäude auf eine Zeitspanne von Mitte November bis Mitte März begrenzt.

V-4: Begrenzung der Rodungszeit (Vögel)

- Die Rodung der Gehölze zwischen 01. Oktober und 28. Februar.

V-5: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

- Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

V-6: zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten

- Der Abriss der Gebäude muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

5.4 verbindliche Ausgleichsmaßnahmen

A-1: Schaffung von Ersatzquartieren

- 1x Schwegler Großraum Fledermauskasten
- 1x Schwegler Fledermaus Universalhöhle 1 FFH Fledermauskasten
- 1x Schwegler Fledermaushöhle 2FN

A-2: Integration eines Fledermauskastens in geplante Gebäudestrukturen

- 1x 1FQ (Sommerquartier)

A-3: Schaffung von Ersatzquartieren

- 1x FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier
- 1x Grossraum-Flachkasten 3FF

A-4: Erhalt der künstlichen Nisthilfe

A-5: Schaffung künstlichen Nisthilfen (Gehölzhöhlenbrüter)

A-6: Schaffung künstlichen Nisthilfen

- 2x Rauchschwabennest 10 oder 10b

5.5 Empfohlene Maßnahmen

E-1: Nachkontrolle der Gebäude (gebäudebezogene Fledermäuse)

- Potentielle Quartierstrukturen sind vor Abriss des ersten Gebäudes mittels einer ökologischen Baubegleitung auf Besatz hin zu prüfen.

E-2: Empfohlene Anpflanzung von Ersatzstrukturen (Gehölzfreibüter)

- Integration geeigneter Ersatzstrukturen (Hecken, Bäume) in das Bauvorhaben.

5.6 FCS-Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

6 Fazit

Bei Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung des Maßnahmenpaketes, als artenschutzfachlich vertretbar bewertet.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich grundsätzlich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2009).

Bei der Überarbeitung im Jahr 2012 wurden die Änderungen in der neuen Fassung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011) inhaltlich berücksichtigt

Artenschutzrechtliche Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Baumgebundene Fledermausarten
- Gebäudegebundene Fledermausarten

Artenschutzrechtliche Prüfung der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten)

- Brutvögel - Bodenbrüter (Vogelgilde)
- Brutvögel - Gehölzfreibrüter (Vogelgilde)
- Brutvögel - Gehölzhöhlenbrüter (Vogelgilde)
- Brutvögel - Gebäudebrüter (Vogelgilde)

7.1 Prüfung: Teilgruppe Fledermäuse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

baumgebundene Fledermausarten

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit dieser Tiergruppe sowie den fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart .	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen
	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit dieser Tiergruppe sowie den fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei den baumgebundenen Fledermausarten handelt es sich um solche Fledermausarten, die Wochenstuben und Einzelquartiere in verschiedenen Baumstrukturen beziehen. Innerhalb des Planungsgebietes ist, aufgrund der Vielzahl sowie der z.T auch abhängigen Habitatbäumen und Niederstämmen eine Vielzahl an potentiellen Quartierstrukturen für dies Artengruppe gegeben.

4.2 Verbreitung

entfällt aufgrund der Gruppenbetrachtung

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Nahezu die Gesamtheit des vorliegenden Baumbestandes verfügt über ein Quartierpotential für die zuvor benannte Artengruppe.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Bei dem derzeitigen Planungsstand wird die Gesamtheit des Baumbestandes überplant, die potentiell genutzte Quartierstrukturen gehen unweigerlich verloren.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die aktuelle Planung sieht eine vollständige Umgestaltung des Planungsgebietes vor, so dass kein Strukturerehalt möglich ist.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld lokalisierte Quartierstrukturen bereits durch Konkurrenten besetzt sind. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen bezieht Verbindlichkeit.

- d) **Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Mittels der Anbringung von Ersatzquartieren an den bestehenden (zentrales Grundstück) oder zu errichtenden Strukturen kann der Verlust vollständig kompensiert werden (A-1)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Bei den Rodungsarbeiten könnten Tiere, die sich in den Quartieren befinden, zu Schaden kommen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 Mittels einer Begrenzung der Rodungszeit sowie der Kontrolle und dem Verschluss potentieller Quartierstrukturen (V-1 und V-2), lässt sich eine Tötung ruhender Tiere vermeiden.
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 -entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 -entfällt-
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein
 -entfällt-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung**8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.1 Prüfung: Teilgruppe Fledermäuse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

An Gebäude gebundene Fledermausarten

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit dieser Tiergruppe sowie den fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit dieser Tiergruppe sowie den fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei den gebäudegebundenen Fledermausarten handelt es sich um sog. Kulturfolger, die Wochenstuben und Einzelquartiere in bzw. an Gebäuden beziehen. Innerhalb des Planungsgebietes ist, aufgrund der vorliegenden Gebäudestruktur (drei Schuppen) sowie der ökologischen Ausstattung des Eingriffsbereiches und dessen angrenzender Bereiche, mit dem Vorkommen dieser Teilgruppe der Fledermäuse zu rechnen.

4.2 Verbreitung

entfällt aufgrund der Gruppenbetrachtung

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Planungsgebietes sind drei Schuppen lokalisiert, die aufgrund der differenzierten Zugänglichkeit, über ein Quartierpotential für die gebäudebezogenen Fledermausarten verfügen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Bei dem geplanten Abriss der drei Schuppen gehen potentiell genutzte Quartierstrukturen verloren.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die aktuelle Planung sieht eine vollständige Umgestaltung des Planungsgebietes vor, so dass kein Strukturserhalt möglich ist.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld lokalisierte Quartierstrukturen bereits durch Konkurrenten besetzt sind. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen bezieht Verbindlichkeit.

- d) **Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Mittels der Anbringung oder Integration von Ersatzquartieren in die geplanten Gebäude kann der Verlust vollständig kompensiert werden (vgl.: A-2).
 Zu berücksichtigen ist, dass die Übergangszeit (zwischen Abriss und Errichtung) mittels Fledermauskästen zu überbrücken ist (vgl.: A-3).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Bei den Abrissarbeiten könnten Tiere, die sich in den Gebäuden befinden, zu Schaden kommen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 Mittels einer angepassten Durchführung der Abrissarbeiten (vgl.: V-3) sowie unter ökologischer Baubegleitung, lässt sich eine Tötung ruhender Tiere vermeiden.
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 -entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 -entfällt-
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein
 -entfällt-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung**8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.2 Prüfung: Bodenbrüter

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Vogelgilde: Bodenbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen
	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)* <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allen Arten ist gemein, dass sie ihre Nester am Boden oder in Bodennähe anlegen. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

4.2 Verbreitung

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die vorliegende Struktur des Planungsgebietes bedingt, dass Brutvorkommen dieser Vogelgilde innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches möglich sind.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Aktuell konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Bei einer Errichtung die innerhalb der Fortpflanzungszeit fällt, könnte eine Beeinträchtigung neu angelegter Neststandorte jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V-5: zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die ökologische Funktion bleibt im Zusammenspiel mit den vorhandenen Grünlandbereichen im Umfeld erhalten.

- d) **Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Sofern sich neu angelegte Neststandorte innerhalb der Eingriffsfläche befinden, könnten bei einer Errichtung innerhalb der Fortpflanzungszeit, immobile Jungtiere getötet werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
V-5: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
Sofern sich eine aktuelle Brut innerhalb der Eingriffsfläche befindet, könnten Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu erheblichen Störungen bis hin zur Brutaufgabe führen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
V-5: zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

(hier keine Relevanz)

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung

8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.3 Prüfung: Gehölzfreibrüter

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen*
	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)* <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch jedes Jahr aufs Neue. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

4.2 Verbreitung**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Die Ausstattung des Planungsgebietes bedingt, dass von einer Nutzung durch die Vogelgilde der Gehölzfreibrüter auszugehen ist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Aktuell konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Bei einer Errichtung die innerhalb der Fortpflanzungszeit fällt, könnte eine Beeinträchtigung neu angelegter Neststandorte jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V-4: Begrenzung der Rodungszeit

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Grünflächen samt dem zugehörigen Hecken- und Baumbestand ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion auszugehen

- d) **Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Sofern sich neu angelegte Neststandorte innerhalb der Eingriffsfläche befinden, könnten bei einer Entfernung der Gehölze innerhalb der Fortpflanzungszeit, immobile Jungtiere getötet werden.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-4: Begrenzung der Rodungszeit
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 -entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
 Sofern sich eine aktuelle Brut innerhalb der Eingriffsfläche befindet, könnten Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu erheblichen Störungen bis hin zur Brutaufgabe führen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-4: Begrenzung der Rodungszeit
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung**8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.4 Prüfung: Gehözhöhlenbrüter

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Vogelgilde: Gehözhöhlenbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen
	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)* <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

4.2 Verbreitung**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Vielzahl an natürlichen Höhlenstrukturen sowie einer künstlichen Nisthilfe innerhalb des Eingriffsbereiches, ist von einer regelmäßigen Nutzung des Planungsgebietes auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei dem geplanten Bauvorhaben ist mit einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten (natürliche Höhlenstrukturen) zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Rodung von potentiellen Habitatbäumen samt natürlicher Baumhöhlen sowie der künstlichen Nisthilfe.

Die zu erwartende Fällung von Gehölzen ist beim derzeitigen Planungsstand nicht zu vermeiden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- d) **Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Die bestehende Nisthilfe ist verbindlich umzulagern und der Verlust der natürlichen Fortpflanzungsstätten ist mittels künstlicher Nisthilfen auszugleichen (vgl.: A-4 und A-5).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein
 Sofern sich aktive Neststandorte innerhalb der Eingriffsfläche befinden, könnten bei einer Entfernung der Gehölze innerhalb der Fortpflanzungszeit, immobile Jungtiere getötet werden.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-4: Begrenzung der Rodungszeit
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 -entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
 Sofern sich eine aktuelle Brut innerhalb der Eingriffsfläche befindet, könnten Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu erheblichen Störungen bis hin zur Brutaufgabe führen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-4: Begrenzung der Rodungszeit
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

(hier keine Relevanz)

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs .1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung**8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.5 Prüfung: Gebäudebrüter

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Vogelgilde: Gebäudebrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen (mit Ausnahme der Rauchschwalbe) begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen
	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)* <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der ausschließlich potentiellen Betroffenheit der einzelnen Arten dieser Vogelgilde bzw. z.T. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig-schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in bzw. an verschiedenen Gebäudestrukturen anlegen. Die Neststandorte werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

4.2 Verbreitung**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund des Nachweises des alten Rauchschwalbennestes sowie des vorliegenden Habitatpotentials, ist von einer regelmäßigen Nutzung des Planungsgebietes auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Bei dem geplanten Bauvorhaben ist mit einem Verlust von einem Rauchschwalbennest zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Abriss der drei Schuppen samt dem Rauchschwalbennest und weiterer Potentiale.
Der zu erwartende Abriss ist beim derzeitigen Planungsstand nicht zu vermeiden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- d) **Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Der Verlust der natürlichen Fortpflanzungsstätte ist mittels künstlicher Nisthilfen auszugleichen (vgl.: A-6).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Sofern sich aktive Neststandorte innerhalb der Eingriffsfläche befinden, könnten beim Abriss der Schuppen innerhalb der Fortpflanzungszeit, immobile Jungtiere getötet werden.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-6: zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
 -entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
 Sofern sich eine aktuelle Brut innerhalb der Eingriffsfläche befindet, könnten Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu erheblichen Störungen bis hin zur Brutaufgabe führen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
 V-6: zeitliche Begrenzung der Abrissarbeiten
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

(hier keine Relevanz)

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs .1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung**8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7 Literatur

- AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer).
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S., Stuttgart (Franck-Kosmos).
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003a): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 23 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 18 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Fransenfledermaus *Myotis nattereri*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003d): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus *Myotis mystacinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003e): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003f): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003g): Gutachten zur gesamthessischen Situation des Großen Mausohrs *Myotis myotis*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 27 Seiten.
- DIETZ, M. (2007): Naturwaldreservate in Hessen. Ergebnisse fledermauskundlicher Untersuchungen in hessischen Naturwaldreservaten. - Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 43, Bd. 10.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758. In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Fischer Verlag, Jena: 535 – 557.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.
- ENGELMANN, W.E. (1993): *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768) – Schlingnatter, Glatt- oder

- Haselnatter. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas, Bd.3/I Schlangen (Serpentes) I: 200-245.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007, Luxemburg.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- JEDICKE, E. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Teil III: Amphibien. - In: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. - Wiesbaden: 39-52.
- JOGER, U. (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Teilwerk II: Reptilien. - In: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): 23-38.
- JUNGBLUTH, J. H. (1996): Rote Liste der Schnecken und Muscheln Hessens. 3. Fassung, Bearbeitungsstand 1. Oktober 1995. – In: Hess. Min. d. Innern u. f. Landwirtschaft, Forsten u. Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen der Pflanzen- und Tierarten Hessens. – 60 S.; Wiesbaden
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste. Teilwerk I, Säugetiere. – in: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Eigenverlag, 7 – 21. Wiesbaden.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1167 Seiten. Aula
- MESCHEDE, A. & HELLER K.G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 71
- NIEKISCH, M. (1995): Die Gelbbauchunke - Biologie, Gefährdung, Schutz.- Ökologie in Forschung und Anwendung 7.- Margraf Verlag, Weikersheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHMITZ, M. (2011): Langfristige Bestandstrends wandernder Vogelarten in Deutschland.- Vogelwelt **132**(4): 167-196

- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen – bestimmen – schützen; Kosmos
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WOLFBECK H. & . FRITZ K. (2007): Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Ulmer-Verlag Stuttgart-Hohenheim S. 619 ff.